



Donnerstag, 28. März 2024

Nr. 13

73. Jahrgang





WICHTIGE RUFNUMMERN

GEMEINDEVERWALTUNG LENZKIRCH UND BÜRGERBÜRO IM RATHAUS

07653 / 684 - 0

Öffnung	

Montag - Freitag 8.00 - 12.00 Uhr Dienstag + Donnerstag zusätzlich 14.00 - 17.00 Uhr

(und nach Vereinbarung)

Bauhofleiter Hartwig Frank 684-51 Thomas Raufer 684-52 Wassermeister Tourist-Information Lenzkirch (Kurhaus) 07652/1206-8401

BEREITSCHAFTSDIENSTE

ÄRZTLICHER NOTDIENST

116117

an Wochenenden und Feiertagen rund um die Uhr Montag, Dienstag, Donnerstag Mittwoch 13.00 - 8.00 Uhr, Freitag 18.00 - 8.00 Uhr 16.00 - 8.00 Uhr

ZAHNÄRZTLICHER NOTDIENST 01801-116116 **APOTHEKENNOTDIENST** 08000022833 dt. Mobilfunkanbieter ohne Vorwahl 22833

https://www.lak-bw.de/not dien stportal/schnell suche.html

WICHTIGE RUFNUMMERN

Notruf	110
Feuerwehr/Rettungsdienst Feuerwehr Lenzkirch	112
Kommandant Jürgen Lindner Feuerwehr Saig	0170/7300505
Kommandant Michael Birkenberger Feuerwehr Kappel	0160/1021057
Kommandant Pirmin Winterhalder Feuerwehr Raitenbuch	964333
Kommandant Ulrich Ruth	961645
Polizei Lenzkirch Polizei Titisee-Neustadt	96439-0 07651/9336-0
Forstverwaltungen: Gemeindeförsterin Lenzkirch Saskia Kiefer F.F. Forstrevier Julian Wille	0761/2187-5147 0175/2229367
Energiedienst Störungsnummer für Kunden rund um die Uhr	07623/92-0 07623/92-1818
PYUR ehem. Primacom (Störung) täglich 8.00 - 22.00 Uhr	030/25777777
Postagentur	960879
Heliosklinik Neustadt Sprechstunden: Sa., So. + Feiertag von 10.00 - 16.00 Uhr	07651/29-0
Krankentransporte (sitzend)	07656/221
Familienwerk Sölden e.V ehemals Dorfhelferinnensta Stefanie Di Mauro stefanie.dimauro@familienwerk-soelden.de www.familienwerk-soelden.de	otion 07651/9722338 0176/17612563
Sozialstation Hochschwarzwald	
Leitung: Felix Vogelbacher	07651/1464
Integrationsfachdienst, Beratungsstelle für schwerbehinderte Arbeitnehmer Innen und der erkrankte und hörbehinderte Arbeitnehmer Innen und der erkrankte und hörbehinde und hörbehinde und der erkrankte und de	derte, psychisch ren Arbeitgeber 0711/250832800
info@freiburg@ifd.3in.de, www.ifd-be.de	0, 11, 100001000
Pflegestützpunkt Breisgau Hochschwarzwald Gebiet: Dreisamtal, Hochschwarzwald 79822 Titisee Neustadt Wilhelm-Stahl-Str. 13	
Wendelin Schuler Wendelin Schuler wendelin.schuler@lkbh.de	0761/2187-2977
Christiane Düspohl: christiane.duespohl@lkbh.de	0761/2187-2978
Lebenshilfe Südschwarzwald e. V.	07651/936260
Diakonisches Werk Breisgau- Hochschwarzwald www.onlineberatung-diakonie-baden.de	07651/9399-0
Fachstelle Sucht, bwlv fs-freiburg@bw-lv.de	07651/2422
Blinden- und Sehbehindertenverein Südbaden e. V. info@bsvsb.org, www.bsvsb.org	0761/36122
Tierschutzverein Hochschwarzwald e. V. oder mobil 0176/45674676 und 017699556125 info@tierschutz-hochschwarzwald.de www.tierschutz-hochschwarzwald.de	07655/9331389

IMPRESSUM

Das Mitteilungsblatt "Amtsblatt der Gemeinde Lenzkirch" mit den Amtlichen Bekanntmachungen erscheint wöchentlich am Donnerstag und kann für einen Bezugspreis von 19,20 Euro im Jahr abonniert werden (bei Postversand erhöhte Kosten).

Herausgeber:

Gemeindeverwaltung Lenzkirch Telefon 07653/684-0 E-mail: info@lenzkirch.de Internet: www.lenzkirch.de

Verantwortlich für den redaktionellen Teil:

Bürgermeister Andreas Graf oder die/der von ihm Beauftragte

Verantwortlich für die Kirchenund Vereinsmitteilungen:

Die jeweilige Kirche bzw. die/ der Vorsitzende des jeweiligen Vereins. Für die Veröffentlichung von Vereinsmitteilungen und anderen Mitteilungen wird keine Gewähr übernommen.

Für den Anzeigenteil, Druck & Verteilung:

Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG Meßkircher Straße 45 78333 Stockach Tel. 07771 9317-11 Fax 07771 9317-40 anzeigen@primo-stockach.de www.primo-stockach.de

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung

Gemäß § 11 des Kommunalwahlgesetzes (KomWG) i.V. mit den §§ 21 Abs. 3 und 18 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung (KomWO) wird hiermit bekannt gemacht, dass am

Donnerstag, 04.04.2024, um 18.00 Uhr im Kurhaus Lenzkirch (Kursaal) eine öffentliche Sitzung des Gemeindewahlausschusses stattfindet.

Tagesordnung:

- Hinweis auf die Verpflichtung der Beisitzer durch den Vorsitzenden (§ 21 Abs. 2 KomWO)
- Prüfung der eingegangenen Wahlvorschläge zu den Wahlen des Gemeinderates Lenzkirch, der Ortschaftsräte Kappel und Saig und Beschlussfassung über ihre Zulassung (§ 8 Abs. 3 KomWG und § 18 KomWO)
- Feststellung der Reihenfolge der Wahlvorschläge (§ 18 Abs. 4 KomWO)
- Zustimmung zur Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse aller Wahlbezirke am Sonntag, 09.06.2024 (Wahltag) im Rathaus und im Kurhaus in Lenzkirch und am Montag, 10.06.2024 im Rathaus in Lenzkirch (§ 36 Abs. 1 KomWO)
- 5. Festlegung der Reihenfolge zur Ermittlung der Wahlergebnisse (§ 51 Abs. 3 KomWO)
- Beschluss über den Einsatz der automatisierten Datenverarbeitung bei der Stimmen-Auszählung (§ 37 Abs. 8 KomWO)
- Bekanntgaben

Zu dieser öffentlichen Sitzung hat jedermann Zutritt.

Für den Gemeindewahlausschuss Andreas Wittmer, Vorsitzender



Satzung über die Aufhebung

der 1. Änderungssatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) vom 14.12.2023

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2,8 Abs. 2,11,13,20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Lenzkirch am 21.03.2024 folgende Aufhebungssatzung beschlossen

§ 1 Aufhebung der Satzung

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) vom 14.12.2023 wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Aufhebungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Lenzkirch, 22.03.2024



Andreas Graf Bürgermeister

Hinweise:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Satzung über die Aufhebung

der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) vom 29.06.2023

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2,8 Abs. 2,11,13,20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Lenzkirch am 21.03.2024 folgende Aufhebungssatzung beschlossen

§ 1 Aufhebung der Satzung

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) vom 29.06.2023 wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Aufhebungssatzung tritt rückwirkend zum 01.07.2023 in Kraft.

Lenzkirch, 22.03.2024



Andreas Graf Bürgermeister

Hinweise:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS)

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2,8 Abs. 2,11,13,20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Lenzkirch am 21.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung
- (1) Die Gemeinde betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Gemeinde
- (2) Die Gemeinde kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- § 2 Anschlussnehmer, Wasserabnehmer
- (1) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen.
- (2) Als Wasserabnehmer gelten der Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder

eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Die Gemeinde kann im Falle der Absätze 2 und 3 den Anschluss und die Benutzung gestatten, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4 Anschlusszwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
- (2) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

§ 5 Benutzungszwang

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung.
- (2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (3) Die Gemeinde räumt dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
- (5) Der Wasserabnehmer hat der Gemeinde vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

§ 6 Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

- § 7 Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen
- (1) Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
- soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
- soweit und solange die Gemeinde an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gemeinde hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Die Gemeinde hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn sie
- 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Gemeinde dies nicht zu vertreten hat oder
- die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 8 Verwendung des Wassers, sparsamer Umgang

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Gemeinde kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Gemeinde vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.
- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Gemeinde mit Wasserzählern zu benutzen.
- (5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde zu treffen.
- (6) Mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ist sparsam umzugehen. Die Wasserabnehmer werden aufgefordert, wassersparende Verfahren anzuwenden, soweit dies insbesondere wegen der benötigten Wassermenge mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt zumutbar und aus hygienischen Gründen vertretbar ist.

§ 9 Unterbrechung des Wasserbezugs

- (1) Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies der Gemeinde mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer der Gemeinde für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (2) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.



§ 10 Einstellung der Versorgung

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
- eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
- den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
- zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Wasserabnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 11 Grundstücksbenutzung

- (1) Die Anschlussnehmer haben zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Wasserabnehmer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann. (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 12 Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde, im Rahmen des § 44 Abs. 6 Wassergesetz für Baden-Württemberg und des § 99 der Abgabenordnung, den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 24 genannten Einrichtungen, zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung, zum Austausch der Messeinrichtungen (Funkwasserzähler/

Wasserzähler) oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

II. Hausanschlüsse, Anlage des Anschlussnehmers, Messeinrichtungen

§ 13 Anschlussantrag

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines bei der Gemeinde erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

- Ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Wasserverbrauchsanlage);
- der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll;
- eine n\u00e4here Beschreibung besonderer Einrichtungen (zum Beispiel von Gewerbebetrieben usw.), f\u00fcr die auf dem Grundst\u00fcck Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des gesch\u00e4tzten Wasserbedarfs;
- 4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage;
- 5. im Falle des § 3 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

§ 14 Haus- und Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hausanschlüsse werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Regelung im Eigentum der Gemeinde. Soweit sie in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen (Grundstücksanschlüsse), sind sie Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.
- (3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Anderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt.
- (4) Die Gemeinde kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Anschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlüsse gelten auch Hausanschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 36) neu gebildet werden.
- (5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein; sie sind vor Beschädigung zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

§ 15 Kostenerstattung

- (1) Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde zu erstatten:
- 1. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse. Dies gilt nicht für den Teil des Hausanschlusses (Grundstücksanschluss), der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (§ 14 Abs. 2).
- 2. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4). Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wieder-

- herstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.
- Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.
- 4. Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

§ 16 Private Anschlussleitungen

- (1) Private Anschlussleitungen hat der Anschlussnehmer selbst zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die insoweit anfallenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.
- (2) Entspricht eine solche Anschlussleitung nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den Bestimmungen der DIN 1988 und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde, und verzichtet der Anschlussnehmer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist die Anschlussleitung auf sein Verlangen von der Gemeinde zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).
- (3) Unterhaltungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen sind der Gemeinde vom Anschlussnehmer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 17 Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss mit Ausnahme der Messeinrichtungen der Gemeinde ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder ein von der Gemeinde zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.
- (4) Es dürfen nur Produkte und Geräte verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn eine CE-Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich vorhanden ist. Sofern diese CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn das Produkt oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Branchenzertifizierers trägt, insbesondere das DIN-DVGW-Zeichen oder DVGW-Zeichen. Produkte und Geräte, die
- 1. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind oder
- 2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind

- und die nicht den technischen Spezifikationen der Zeichen nach Satz 3 entsprechen, werden einschließlich der in den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.
- (5) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. § 18 Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers
- (1) Die Gemeinde oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 19 Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie dazu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 20 Technische Anschlussbedingungen

Die Gemeinde ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Gemeinde abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 21 Messung

- (1) Die Gemeinde ermittelt die zur Verfügung gestellte Wassermenge durch Messeinrichtungen und bestimmt deren Art, Zahl und Größe sowie den Anbringungsort. Als Messeinrichtungen können auch Funkmessgeräte installiert werden. Diese sind von den Anschlussnehmern zu nutzen.
- (2) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (3) Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchsleitung ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Anzeigeergebnis eines Zwischenzählers der Wasserzinsberechnung zugrunde zu legen.

§ 22 Nachprüfung von Messeinrichtungen

(1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung

nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Wasserabnehmer.

§ 23 Ablesuna

- (1) Die Messeinrichtungen werden von der Gemeinde oder nach Aufforderung der Gemeinde vom Anschlussnehmer abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Die Gemeinde kann die zur Verfügung gestellte Wassermenge auch durch Funkmessgeräte ermitteln. Diese sind von den Anschlussnehmern zu nutzen. Die Gemeinde liest die Funkwasserzähler zu folgenden Zeitpunkten und in folgenden Fällen aus:
- 1. Zum 31.12. eines jeden Jahres zur Feststellung des Jahresverbrauchs. Die Ablesung erfolgt in der ersten bis vierten Kalenderwoche des Folgejahres.
- 2. Bei Eigentümerwechsel oder auf Wunsch des Eigentümers.
- 3. Unterjährig maximal 4-mal für Funktionstests.
- 4. Bei Bedarf oder Störungssuche
- (3) Die Sicherheit der von Funkmessgeräten gesendeten Daten wird durch folgende Maßnahmen gewährleistet:
- Die Daten werden mit einer gesonderten Verschlüsselung übertragen
- Die Auslesung erfolgt ausschließlich durch Mitarbeiter der Gemeinde oder durch die von der Gemeinde beauftragten Dritten
- (4) Digitale Wasserzähler, die ohne Verwendung der Funkfunktion betrieben werden, werden von einem Beauftragten der Gemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen ausgelesen. Hierfür wird die Gemeinde dem Anschlussnehmer die Arbeitszeit des Beauftragten der Gemeinde die für die Ablesung benötigt wird, sowie eine Verwaltungsgebühr in Rechnung gestellt.

§ 24 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten wahlweise einen geeigneten Schacht oder Schrank für die Messeinrichtung anbringt, wenn
- 1. das Grundstück unbebaut ist oder
- die Versorgung des Grundstücks mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder
- 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

III. Wasserversorgungsbeitrag

§ 25 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einen Wasserversorgungsbeitrag.

§ 26 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 27 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 28 Beitragsmaßstab

Maßstab für den Wasserversorgungsbeitrag ist die zulässige Geschossfläche. Die zulässige Geschossfläche wird nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 29 bis 34 ermittelt. Bei der Ermittlung der Geschossfläche wird das Ergebnis auf zwei Nachkommastellen gerundet. Ist die Ziffer an der dritten Nachkommastelle größer als vier, wird aufgerundet, andernfalls wird abgerundet.

§ 29 Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt:
- bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
- 2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Meter von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze.

Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.

- (2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.
- § 30 Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschossflächenzahl oder Geschossfläche festsetzt
- (1) Als zulässige Geschossfläche gilt die mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl vervielfachte Grundstücksfläche.
- (2) Setzt der Bebauungsplan die Größe der Geschossfläche fest, gilt diese als zulässige Geschossfläche.
- (3) Ist im Einzelfall eine größere als die nach Abs. 1 oder 2 zulässige Geschossfläche genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.
- § 31 Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt
- (1) Weist der Bebauungsplan statt der Geschossflächenzahl oder der Größe der Geschossfläche für ein Grundstück eine Baumassenzahl aus, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der Teilung der mit der Baumassenzahl vervielfachten Grundstücksfläche durch 3,5.

- (2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der Teilung dieser Baumasse durch 3,5.
- § 32 Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Grundflächenzahl oder die Grundfläche und die Zahl der Vollgeschosse oder die Höhe baulicher Anlagen festsetzt
- (1) Weist der Bebauungsplan statt einer Geschossflächenoder Baumassenzahl oder der Größe der Geschossfläche für ein Grundstück eine Grundflächenzahl bzw. die Größe der zulässigen Grundfläche und die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als zulässige Geschossfläche die mit der Grundflächenzahl und Zahl der Vollgeschosse vervielfachte Grundstücksfläche bzw. die mit der Zahl der Vollgeschosse vervielfachte zulässige Grundfläche.
- (2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Zahl der Vollgeschosse im Sinne des Absatzes 1 das festgesetzte Höchstmaß der baulichen Anlage geteilt durch
- 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
- 2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf die nächstfolgende volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

- (3) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
- 1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
- 2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

- (4) Ist im Einzelfall eine größere als die nach Abs. 1 zulässige Grundfläche bzw. höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse genehmigt, so ist diese der Ermittlung der zulässigen Geschossfläche nach Abs. 1 zugrunde zu legen.
- (5) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese der Ermittlung der Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 und 3 zugrunde zu legen
- (6) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 5 in eine Geschosszahl umzurechnen.

- § 33 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 30 bis 32 bestehen
- (1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 30 bis 32 entsprechende Festsetzungen enthält, beträgt die Geschossflächenzahl, mit der die Grundstücksfläche vervielfacht wird:

Baugebiet	Zahl der Voll- geschosse (Z)	Geschoßflächen- zahl (GFZ)
1. in Kleinsiedlungsge- bieten bei	1 2	0,3 0,4
2. in reinen und allge- meinen Wohngebieten, Mischgebieten und Ferienhausgebieten bei	1 2 3 4 und 5 6 und mehr	0,5 0,8 1,0 1,1 1,2
3. in besonderen Wohngebieten bei	1 2 3 4 und 5 6 und mehr	0,5 0,8 1,1 1,4 1,6
4. in Dorfgebieten bei	1 2 und mehr	0,5 0,8
5. in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten bei	1 2 3 4 und 5 6 und mehr	1,0 1,6 2,0 2,2 2,4
6. in Wochenend- haus-gebieten bei	1 und 2	0,2

- (2) Die Art des Baugebiets i.S. von Abs. 1 ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans. Soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die Art des Baugebiets nicht festlegt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung. Lassen sich Grundstücke nach der Eigenart ihrer näheren Umgebung keinem der genannten Baugebiete zuordnen, so werden die für Mischgebiete geltenden Geschossflächenzahlen zugrunde gelegt.
- (3) Der Berechnung der höchstzulässigen Geschossflächenzahl wird als zulässige Zahl der Vollgeschosse
- die in einem Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- 2. soweit keine Zahl der Vollgeschosse festgesetzt ist,
- a) bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse zugrunde gelegt. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO; zugrunde zu legen ist im Falle des Satzes 1 Nr. 1 die im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan, im Falle des Satzes 1 Nr. 2 in der zum Zeitpunkt der Beitragsentstehung geltenden Fassung der LBO.
- (4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss gilt als Geschossfläche die tatsächlich vorhandene Baumasse geteilt durch 3,5, mindestens jedoch eine Geschossflächenzahl von 0,2.
- (5) Ist in Fällen des Abs. 3 Satz 1 Nummer 1 im Einzelfall eine höhere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. § 34 Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken im Außenbereich
- (1) Im Außenbereich (§ 35 BauGB) gilt als zulässige Zahl der Vollgeschosse die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen bzw. genehmigten Geschosse. Dabei werden die für Mischgebiete

geltenden Geschossflächenzahlen zugrunde gelegt.

(2) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO in der zum Zeitpunkt der Beitragsentstehung geltenden Fassung. Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss, gilt als Geschossfläche die tatsächlich vorhandene Baumasse geteilt durch 3,5, mindestens jedoch eine Geschossflächenzahl von 0,3.

§ 35 Sonderregelungen

- (1) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird die Grundstücksfläche mit einer Geschossflächenzahl von 0,2 vervielfacht
- (2) Für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen) gilt eine Geschossflächenzahl von 0,3.

§ 36 Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

- (1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,
- soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Geschossflächenzahl oder Geschossfläche bzw. genehmigte höhere Geschossfläche überschritten oder eine größere Geschossflächenzahl oder Geschossfläche allgemein zugelassen wird;
- soweit in den Fällen des § 34 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
- 3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
- soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.
- (2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 37 Beitragssatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m^2) Geschossfläche $(\S 28)$ 3,94 Euro.

§ 38 Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht:
- in den Fällen des § 26 Abs. 1, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann;
- 2. in den Fällen des § 26 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung;
- 3. in den Fällen des § 36 Abs.1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i.S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB;
- 4. in den Fällen des § 36 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist;
- 5. in den Fällen des § 36 Abs. 1 Nr. 4
 - mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplans bzw. dem Inkrafttreten einer Satzung im Sinne von § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB;
 - 2. mit dem tatsächlichen Anschluss der Teilflächen, frühestens mit der Genehmigung des Anschlusses;
 - 3. bei baulicher Nutzung ohne tatsächlichen Anschluss mit

der Erteilung der Baugenehmigung;

- bei gewerblicher Nutzung mit dem Eintritt dieser Nutzung;
- 6. in den Fällen des § 36 Abs. 2 mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gem. § 50 Abs. 3.
- (2) Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentliche Wasserversorgung hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.

§ 39 Fälligkeit

Der Wasserversorgungsbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

§ 40 Ablösung

- (1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Wasserversorgungsbeitrages vereinbaren.
- (2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

IV. Benutzungsgebühren

§ 41 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Grund- und Verbrauchsgebühren. § 42 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner. § 43 Grundgebühr
- 1. Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Wasserzähler

Q3 = 4 (Qn 1,5 und 2,5)	4,10€/Monat
Q3 = 10 (Qn 3,5 und 5(6))	7,90 €/Monat
Q3=16 (Qn 10)	12,00 €/Monat

<u>Großwasserzähler</u>

Q3 = 25 (bis DN 50) 38,90 €/Monat

Verbundwasserzähler Q3 = 63 (bis DN 80)

67,10 €/Monat

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

- (2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.
- (3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.



§ 44 Verbrauchsgebühren

- 1. Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§45) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,86 Euro.
- 2. Wird ein Bauwasseranschluss oder ein sonstiger beweglicher Wasseranschluss verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr eine Pauschale von 50,00 Euro.

§ 45 Gemessene Wassermenge

- (1) Die nach § 21 gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verlorengegangen ist.
- (2) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt die Gemeinde den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.

§ 46 Verbrauchsgebühr bei Bauten

- (1) Wird bei der Herstellung von Bauwerken das verwendete Wasser nicht durch einen Wasserzähler festgestellt, wird eine pauschale Verbrauchsgebühr erhoben.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist folgender pauschaler Wasserverbrauch:
- Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden je 100 Kubikmeter umbautem Raum 10 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Gebäude mit weniger als 100 Kubikmeter umbautem Raum bleiben gebührenfrei. Bei Fertigbauweise werden der Ermittlung des umbauten Raumes nur die Keller- und Untergeschosse zugrunde gelegt.
- Bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Nr. 1 fallen, werden je angefangene 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk 4 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Bauwerke mit weniger als 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.

§ 47 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) In den Fällen der §§ 43 und 44 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (2) In den Fällen des § 42 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Anschlussnehmer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Anschlussnehmer mit Ablauf des Kalenderjahres.
- (3) In den Fällen des § 44 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Baumaßnahme, spätestens mit Einbau einer Messeinrichtung nach § 21.
- (4) In den Fällen des § 46 entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Bauarbeiten.
- (5) Die Gebührenschuld gemäß § 43 und § 44 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V. mit § 27 KAG).

§ 48 Vorauszahlungen

- (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen zum 15.03., 15.05., 15.07., 15.09. und 15.11. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen zum nächsten Vorauszahlungstermin.
- (2) Jeder Vorauszahlung wird ein Sechstel des Jahreswasserverbrauchs des Vorjahres und der Grundgebühr (§ 43) zugrunde gelegt. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht werden

- die Vorauszahlungen auf der Grundlage der Grundgebühr, des Verbrauchsgebührensatzes und des geschätzten Jahreswasserverbrauchs des laufenden Jahres ermittelt.
- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- (4) In den Fällen des § 44 Abs. 2 sowie des § 46 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 49 Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 48) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (2) Die Vorauszahlungen gemäß § 48 werden zum 15.03., 15.05., 15.07., 15.09. und 15.11. zur Zahlung fällig.

V. Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeiten, Haftung O Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde anzuzeigen
- der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks; entsprechendes gilt beim Erbbaurecht sowie beim Wohnungs- und Teileigentum;
- 2. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (2) Anzeigepflichtig nach Abs. 1 Nr. 1 sind Veräußerer und Erwerber, nach Abs. 1 Nr. 2 der Anschlussnehmer.
- (3) Binnen eines Monats hat der Anschlussnehmer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gem. § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.
- (4) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 Nr. 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.

§ 51 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
- 2. entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,
- 3. entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde weiterleitet,
- 4. entgegen § 14 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich der Gemeinde mitteilt,
- entgegen § 17 Abs. 2 Anlagen unter Missachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
- 6. entgegen § 17 Abs. 4 Materialien und Geräte verwendet, die nicht entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind,
- 7. entgegen § 17 Abs. 5 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer,

störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 52 Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
- der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
- 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
- 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde verursacht worden ist. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Wasserabnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.
- (4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs. 1), und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Gemeinde dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.
- (5) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Gemeinde weist den Anschlussnehmer darauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hin.
- (6) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Gemeinde oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.
- § 53 Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern
- (1) Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§ 17) zurückzuführen sind.
- (2) Der Haftende hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchs-

anlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.

VI. Steuern, Übergangs- und Schlussbestimmungen § 54 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostensätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 55 Inkrafttreten

- (1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungssatzung vom 01.01.2013 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Lenzkirch, den 22.03.2024



Andreas Graf Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach \$ 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.





AKTUELLES AUS DEM RATHAUS

Breitbandausbau in Lenzkirch

Der Ausbau der Breitbandversorgung auf unserer Gemarkung wird durch den Zweckverband Breitband Breisgau-Hochschwarzwald gesteuert und koordiniert. Auf der Homepage des Zweckverbandes finden Sie aktuelle Stände sowie Informationen

Für individuelle Bedarfe, die im Leistungsbereich des Verbandes liegen und die über die bestehenden Antworten auf der Homepage hinausgehen, hat der Zweckverband eine Servicenummer eingerichtet.

Diese erreichen Sie unter Telefonnummer: 0761/2160-6979.

Die Sprechzeiten sind dienstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie donnerstags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Unter folgendem Link kommen Sie zur Projektseite des Zweckverbands Breitband Breisgau-Hochschwarzwald:

https://www.breisgau-hochschwarzwald.de/pb/ Breisgau-Hochschwarzwald/Start/Wirtschaft+_+Mobilitaet/ lenzkirch.html

Hier erhalten Sie Infos über den aktuellen Stand des Ausbaus sowie weitere nützliche Infos.

Neuer Internetauftritt der Gemeinde Lenzkirch

Wir haben unsere Gemeinde-Homepage neu konzipiert, modernisiert und ansprechend gestaltet. Ab sofort präsentiert sich www.lenzkirch.de in neuem Design und mit erweitertem Angebot. Das Responsive Webdesign wurde optimiert und die neue Webseite passt sich optisch und nutzungstechnisch jetzt noch beser an die jeweiligen Endgeräte, wie z. B. Tablets und Smartphones, an. Die neue Startseite lädt die Besucher dazu ein, Lenzkirch komfortabel und nutzerfreundlich zu erkunden.

Die Startseite von www.lenzkirch.de empfängt die Besucher nach der Auswahl "Gemeinde" auf der Gabelseite mit übersichtlichen Informationen und aussage-

kräftigen Bildmotiven. Sie bietet zwei direkte Einstiegsmöglichkeiten über das Tableau-Menü und über die grünen Quicklinks am linken Seitenrand.

Im Kleinanzeiger sind ab sofort sämtliche Kleinanzeigen und Wohnungsangebote/-suche aufgelistet. Einfach und sicher können Nutzer die Anzeigen künftig ohne vorherige Registrierung einstellen.

Der Ortsplan ist nun georeferenziert und alle Einrichtungen, aber auch Firmen und Vereine können über diese Funktion direkt auf der Karte gefunden und ausgewählt werden (die Firmeneinträge werden von den Unternehmen selbst gepflegt).

Das Serviceportal des Landes und der Kommunen in Baden-Württemberg "Service-BW" bietet Bürgerinnen und Bürgern detaillierte Informationen zu Verwaltungsleistungen in vielen Situationen des Lebens sowie den einfachen Zugang zu Online-Diensten. Diese werden in nächster Zeit vom Land schrittweise weiter ausgebaut, um auch Dienste online anbieten zu können, bei denen bisher noch Papierformulare verwendet werden müssen. Daher können Sie auf unserer Homepage aktuell noch



wenige Formulare abrufen und ausdrucken. Einige Behördengänge können aber bereits jetzt per Online-Antrag direkt von daheim aus abgewickelt werden.

Die Barrierefreiheit der Website ist die entscheidende Neuerung – Die Website ist jetzt auch für Menschen mit körperlichen und geistigen Beeinträchtigungen, Sehbehinderte und Blinde nutzbar. Dazu gehören die Informationen zur Bedienung der Website in sogenannter "Leichter Sprache", die "Barrierefreiheit" in der Anwendung und ein "Gebärdensprachen-Video". Die Website wurde dahingehend optimiert und um Dokumentationen sowie Inhalte ergänzt. Die technisch-inhaltliche Umsetzung der Programmierung erfolgte nach dem internationalen Standard "WCAG 2.1." (Web Content Accessibility Guidelines).

Wir freuen uns, Ihnen nun die neue Website www.lenzkirch.de präsentieren zu können und wünschen Ihnen viel Spaß beim Entdecken!

Ihre Gemeindeverwaltung Lenzkirch

Information zu unserer neuen Gemeinde-Homepage für Handel & Gewerbe

Unsere Homepage bietet Lenzkircher Gewerbebetrieben die Möglichkeit, sich zu präsentieren. Die Daten pflegen Sie selbst. Alle bisherigen eingestellten Firmen erscheinen automatisch auf unserer neuen Homepage (die Einträge wurden übernommen). Diese Betriebe erhalten eine Registrierungs-E-Mail. Über den Log-In-Link können Sie Ihren Firmeneintrag dann wieder selbst bearbeiten und vervollständigen. Ihre bisherigen Log-In-Daten sind nicht mehr gültig. Wenn Ihr Betrieb noch nicht dabei ist, Sie diesen aber präsentieren wollen, wenden Sie sich bitte mit Nennung des Firmennamens an online@lenzkirch.de



Bestimmungen des Sonn- und Feiertagsrechtes für die Karwoche

Anlässlich der bevorstehenden Karwoche und Osterfeiertage wird hiermit nochmals auf Bestimmungen des Sonnund Feiertagsgesetzes für diese Tage hingewiesen:

Öffentliche Tanzunterhaltungen sind von <u>Gründonnerstag 18:00 Uhr bis Karsamstag 20:00 Uhr</u> nicht gestattet.

Auch Tanzveranstaltungen von Vereinen oder geschlossenen Gesellschaften in Wirtschaftsräumen sind im gleichen Zeitraum ebenfalls nicht erlaubt.

Öffentliche Veranstaltungen sind am <u>Karfreitag</u> in Räumen mit Schankbetrieb untersagt, soweit sie über den Speise- und Schankbetrieb hinausgehen Sonstige öffentliche Veranstaltungen sind ebenfalls nicht erlaubt, soweit sie nicht der Würdigung des Feiertages oder einem höheren Interesse der Kunst, Wissenschaft oder der Volksbildung dienen.

Öffentliche Sportveranstaltungen sind am <u>Karfreitag</u> während des ganzen Tages und am Ostersonntag bis 11:00 Uhr nicht gestattet.

Abschließend gilt der Hinweis, dass an allen Sonn- und Feiertagen in der Nähe von Kirchen und anderen dem Gottesdienst dienenden Einrichtungen jegliche Handlungen zu vermeiden sind, die geeignet sind, den Gottesdienst zu stören.

Ihre Gemeindeverwaltung

Baumaßnahmen (Strom/Breitband/ Frischwasser/Abwasser) im Schloßschachen

Ab 25. März werden Baumaßnahmen (Strom/Breitband/Frischwasser/Abwasser) im Schloßschachen Bereich Haus Nr. 7-41 durchgeführt.

Für Verkehrsbehinderungen durch Bauarbeiten bitten wir um Verständnis

Ab sofort wird wieder Grünschnitt auf dem Recycling Hof Lenzkirch angenommen.



AKTUELLES AUS DEM LANDRATSAMT BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD



Entsorgungseinrichtungen des Landkreises am Ostersamstag geschlossen

die folgenden Entsorgungseinrichtungen des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald sind am Karsamstag, den 30.03.2024 geschlossen:

- · Regionales Abfallzentrum Breisgau
- · Regionales Abfallzentrum Hochschwarzwald
- Recyclinghof Merzhausen
- · Recyclinghof Müllheim



Hinweise und Empfehlungen zur Borkenkäferbekämpfung nach § 68 Landeswaldgesetz und Verpflichtung zu Bekämpfungsmaßnahmen für Privatwaldbesitzer

Die extrem warm-trockenen Witterungsbedingungen der vergangenen Jahre haben länderübergreifend zu einem deutlichen Anstieg der Populationen der Fichten- und Tannenborkenkäfer geführt. Aufgrund des erneut zu warmen Winters ist die Käferpopulation im Südschwarzwald immer noch sehr hoch. Diese hohe Käferpopulation trifft nun auf Tannen und Fichten, die nach den Trockenjahren immer noch deutlich in Ihrer Vitalität geschwächt sind und einem Käferbefall nur wenig entgegen zu setzten haben. In einer fachlichen Einschätzung zur aktuellen Borkenkäfersituation vom 01.03.2024 führt die Forstliche Versuchsanstalt Freiburg (FVA) aus:

"Der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald zählte auch im vergangenen Jahr mit ca. 150.000 fm Schadholz (Fichte / Insekten; Stand 1.1.24) zu den Borkenkäfer-Befallsschwerpunkten im Land Baden-Württemberg. Mit dem erhöhten Schadniveau und der fortgeschrittenen Generationenentwicklung im vergangenen Jahr bleibt die Ausgangspopulation der Buchdrucker und Kupferstecher auch für 2024 unverändert hoch. Während in 2023 in tieferen und mittleren Lagen bis ca. 600 m ü.NN auch eine 3. Buchdruckergeneration angelegt werden konnte, wurden in den Hoch- und Gipfellagen des Hochschwarzwaldes 2 Generationen (z.T. inkl. Geschwisterbruten) angelegt. Der milde Herbst ließ die angelegten Bruten der 3. (tiefe / mittlere Lagen) bzw. 2. Generation (Hochlagen) größtenteils bis zur Käferreife durchentwickeln. Die Voraussetzungen für eine akute Gefährdungslage sind, je nach Witterung im kommenden Frühjahr und Sommer, damit ähnlich wie im Vorjahr grundsätzlich gegeben. Die wirksamste Maßnahme, die erhöhte Populationsdichte und damit das zu erwartende erhöhte Befallsrisiko durch die überwinterten Käfer im Frühjahr 2024 zu reduzieren, sind verstärkte Kontrollen zur Überwinterungsbaumsuche. Diese sind noch bis zum Schwärmstart ratsam, welcher je nach Witterung, Exposition und Höhenlage ab ca. Mitte / Ende April einsetzen wird. Eine



gute Orientierung, z.B. für den Schwärmstart in verschiedenen Höhenlagen des Schwarzwaldes, bietet das durch die FVA weiterentwickelte Buchdrucker-Entwicklungsmodell PHENIPS-Clim sowie unser Borkenkäfer-Monitoring im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald (Höhengradient Freiburg-Feldberg). Sowohl der modellbasierte Entwicklungsstand der Käfergenerationen als auch gemessene Echtdaten des Schwärmfluges können wöchentlich aktualisiert auf der Internetseite der FVA eingeholt werden.

Nach dem Schwärmstart ist insbesondere an im Winter geworfenem Sturmholz sowie an stehenden Fichten im Umkreis von Vorjahresbefall bzw. Überwinterungsbäumen mit einem erhöhten Befallsrisiko zu rechnen. Nur intensive Befallskontrollen (möglichst im 2-Wochen-Turnus) lassen solchen Frischbefall rechtzeitig vor Brutausflug (je nach Witterung, Exposition und Höhenlage ab 6 Wochen nach Brutanlage) erkennen und ermöglichen wirksame Maßnahmen zur Sanierung und Unschädlichmachung des Holzes.

Weitere Informationen ab Mitte/Ende April auf der Homepage der FVA Freiburg unter:

www.fva-bw.de/top-meta-navigation/fachabteilungen/waldschutz

Es muss daher dieses Jahr unbedingt versucht werden, möglichst viele befallene Bäume noch vor Ausflug der 1. Brut (F1- Generation) aufzuarbeiten und zu bekämpfen (geeignete Bekämpfungsmaßnahmen s.u.), um eine weitere Massenvermehrung mit erheblichen Folgen für den Wald im Hochschwarzwald einzudämmen. "Sollte das Management zu spät oder in ungenügendem Maße erfolgen (wie z.B. in den vergangenen Jahren insbesondere in Kleinprivatwäldern im Südschwarzwald zu beobachten war), kann sich der Befall großflächig auf die noch weitgehend intakten Nachbarbestände ausbreiten und ist dort dann aufgrund der Dynamik in warmen Jahren kaum noch beherrschbar.." (FVA Waldschutz 01.03.2024)

Borkenkäfer sind 2 bis 8 mm große Insekten, die sich durch die Rinde in Bäume einbohren und dort ihre Eier ablegen. Durch den Fraß der Larven und Käfer wird das lebensnotwendige Bastgewebe zerstört und so in den meisten Fällen der Baum innerhalb kurzer Zeit zum Absterben gebracht.

In den Wäldern aller Gemarkungen der Gemeinden Breitnau, Titisee-Neustadt, Hinterzarten, Feldberg, Schluchsee, **Lenzkirch**, Friedenweiler, Eisenbach und Löffingen ist aktuell vermehrt Borkenkäferbefall an Tanne und Fichte festzustellen. Befallene Bäume sind an der herabfallenden Rinde und den gelb, später braun verfärbten Nadeln deutlich zu erkennen.

Handlungsempfehlungen

Jetzt gilt vor allem eines: Intensive Befallskontrollen! Nach dem Schwärmstart ist aufgrund der geschilderten, besonderen Umstände mit einem gegenüber den Vorjahren nochmals erhöhten Befallsrisiko zu rechnen. Dies gilt insbesondere an im Winter geworfenem Sturmholz sowie an stehenden Fichten im Umkreis von Vorjahresbefall bzw. Überwinterungsbäumen. Der Befall durch Buchdrucker lässt das Bohrmehl an Fichten ab April rieseln, welches vor allem in einem frühen Befallsstadium entsteht, wenn die Muttergänge angelegt werden. Frisches Bohrmehl, z.B. hinter Rindenschuppen, am Stammfuß, in stammnahen Spinnweben oder auf den Blättern der Bodenvegetation ist ein eindeutiger Hinweis auf kürzlich erfolgten, erfolgreichen Befall. Weitere Symptome sind Harztropfen oder Harzfluß (oft am Kronenansatz beginnend Fernglas hilfreich!, jedoch alleine noch kein eindeutiger Hinweis) sowie Bohrmehlverklebte Harztrichter. Sind die Bruten etwas weiterentwickelt, sind z.T. Spechtabschläge zu beobachten. Später kommen je nach Witterung, Besiedlungsdichte und Baumvitalität der Abfall grüner Nadeln oder die Verfärbung der Krone hinzu. Befall durch Kupferstecher (an Fichte) oder Tannenborkenkäfer ist hingegen vergleichsweise schwer frühzeitig zu erkennen, da wenig Bohrmehl und kaum Harzfluß auftritt. Hier ist oft erst die beginnende Kronenverfärbung ein erster Hinweis auf Befall.

In den Beständen verbliebenes liegendes oder gebrochenes Material ist aktuell besonders anfällig für Befall – hier sollte unbedingt regelmäßig kontrolliert werden. Weitere Bereiche mit erhöhtem Befallsrisiko umfassen im Frühsommer erfahrungsgemäß temperaturbegünstigte, offene und südausgerichtete Bestände sowie das direkte Umfeld von Vorbefall (auch wenn dieser geräumt wurde).

Das Kreisforstamt beim Landratsamt Breisgau Hochschwarzwald – Forstbezirk Titisee-Neustadt - weist darauf hin, dass nach den Bestimmungen des Landeswaldgesetzes (§ 67 Abs. 1 Nr. 1 LWaldG) und des Pflanzenschutzgesetzes (§§ 6,8 PflSchG) die Waldbesitzer verpflichtet sind, zur Abwehr von Waldschäden, insbesondere durch die Ausbreitung von Borkenkäfern, Maßnahmen zur Borkenkäferbekämpfung durchzuführen.

Zielführende Bekämpfungsmaßnahmen sind:

- Zügiger Einschlag der befallenen Bäume
- Der rechtzeitige Abtransport aus dem Wald zu einem Verarbeitungsbetrieb (z.B. Sägewerk) oder zu einem mindestens 500 m vom Wald entfernten Lagerplatz
- Das Entrinden der Stämme mit anschließender Behandlung der Rinde
- Die allseitige chemische Bekämpfung der nicht entrindeten Stämme mit einem zugelassenen Bekämpfungsmittel unter Beachtung der gesetzlichen Schutzmaßnahmen
- · Verhäckseln des befallenen Holzes

Zur Ausführung dieser Maßnahmen setzt das Kreisforstamt den betroffenen Waldbesitzern gem. § 68 Abs. 1 LWaldG eine Frist bis zum 15.05.2024!

Als Waldbesitzer können Sie sich der Beratung der örtlich zuständigen Forstrevierleitenden, bedienen. Für allgemeine Fragen können Sie sich auch an den Forstbezirk Titisee-Neustadt, Tel 0761 2187-9513 wenden. Sofern Sie zur Durchführung der Arbeiten nicht selbst in der Lage sind, kann das Forstrevier diese gegen Kostenersatz selbst ausführen oder Unternehmer vermitteln.

Bitte setzen Sie sich – unabhängig davon, ob Sie den Holzeinschlag selbst durchführen oder beauftragen wollen – mit dem Forstbezirk Titisee-Neustadt oder dem zuständigen Revierleitenden in Verbindung, damit das weitere Vorgehen abgestimmt werden kann.

Bei Nichtbeachtung dieses Hinweises müssen Sie mit dem Erlass einer forstaufsichtlichen Anordnung rechnen, deren Umsetzung dann auch kostenpflichtig erzwungen werden kann (Ersatzvornahme gem. § 25 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LV-wVG)).

Über die gesetzte Frist hinaus ist es notwendig, dass die verbleibenden Bäume im Bereich von Befallsherden durch die Waldbesitzenden regelmäßig auf Käferbefall hin kontrolliert werden. Befallene Bäume müssen dann sofort eingeschlagen, entrindet und entseucht werden.

FUNDSACHEN

Ldf. Nr. Tag des Fundes 17/24 18.3.

Fundgegenstand einzelner Schlüssel



AUS DEN ORTSTEILEN

ORTSTEIL SAIG

Ortsvorsteher Matthias Brugger

4 07653 - 9515

☑ hierahof@freenet.de

Verkauf von Lebensmitteln aus der Region am Rathaus in Saig jeden Freitag von 11.00 bis 12.30 Uhr



ORTSTEIL KAPPEL

Ortsvorsteher Roland Berr 07653 - 962061

Sie erreichen mich in der Regel immer persönlich donnerstags und freitags von 9:30 bis 11:30 Uhr im Büro des Ortsvorstehers im Rathaus Kappel.

☑ kappel@gemeinde-lenzkirch.de

Verkauf von Lebensmitteln aus der Region in Kappel jeden Freitag von 9:30 bis 10:45 Uhr



Orts- und Waldputzete Kappel, Voranzeige

Am **Samstag, den 4.Mai 2024** findet diese von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr statt.

Die HTG stellt uns wieder Warnwesten, Müllzangen und Sammeleimer zur Verfügung. Ich darf alle Bürger*innen bitten, innerhalb der Vereine und im Freundeskreis hierfür Werbung zu machen und am besten mit gutem Beispiel voran zu gehen und selbst daran teilzunehmen.

Sollten Sie am geplanten Termin keine Zeit haben und oder bereits im Vorfeld bei Ihren Spaziergängen Müll aufsammeln, dürfen Sie diesen gerne hier am Rathaus Kappel vorbei bringen und, bitte verpackt in Müllsäcke, zwischen dem Rathaus und den Garagen ablegen.

Jede Hilfe zählt und hilft unser Kappel fit zu machen für die Frühjahrs- und Sommersaison, deshalb sich bitte gleich den Termin vormerken, Dankeschön!

Roland Berr, Ortsvorsteher



TOURIST-INFORMATION



Öffnungszeiten der Tourist-Information Lenzkirch

Telefon: 07652 1206 8401

lenzkirch@hochschwarzwald.de www.hochschwarzwald.de

Mo - Fr 09:00 - 12:00 Uhr Mo und Fr 14:00 - 17:00 Uhr

<u>Veranstaltungen</u>

Alle Veranstaltungen finden Sie unter www.hochschwarzwald.de/erleben/veranstaltungen



Öffnungszeiten der Tourist-Information Lenzkirch an Ostern 2024

Tel. 07652 1206 8401

lenzkirch@hochschwarzwald.de www.hochschwarzwald.de

Von Karfreitag, 29.03.2024 bis einschl. Ostermontag, 01.04.2024 bleibt die Tourist-Information geschlossen.

Die Tourist-Information Titisee hat an diesen Tagen von 10-12 Uhr geöffnet.

Die Tourist-Information Schluchsee ist am Ostersamstag und Ostermontag von 10 – 13 Uhr geöffnet.

Neue Gastgeber-Seminare der Hochschwarzwald Tourismus GmbH

Gemeinsam mit unseren Partnern Lohospo und Holidu bieten wir auch in diesem Jahr eine spannende Online-Schulungsreihe an. Es erwarten Sie Seminarthemen rund um die Vermietung und Vermarktung von Beherbergungsbetrieben. Die Schulungen bauen nicht aufeinander auf und können daher auch einzeln gebucht werden.

15. April 2024, 17:30 Uhr | Online-Präsenz aufbauen 22. April 2024, 17:30 Uhr | Moderne Gästekommunikation

29. April 2024, 17:30 Uhr | Social Media Content

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme

Anmeldung und ausführliche Informationen unter **www.hochschwarzwald.de/akademie**. gastgeber@hochschwarzwald.de, Tel. +49 (0)7652/1206-12

Die Teilnahme ist für alle Gastgeber:innen im Hochschwarzwald **kostenlos!**



ÜBER UNS

Unternehmen:

Hochschwarzwald Tourismus GmbH

Standort

Lenzkirch

Arbeitsbereich:

Service Center

Arbeitszeit:

Teil-/Vollzeit (min. 70%)

Startdatum:

zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Arbeitsvertrag:

unbefristet

Arbeitsplatz:

Nachbesetzung

Bewerbungsschluss:

16. April 2024

KONTAKT

Du hast Fragen zum Bewerbungsprozess?

Anna-Lena Tritschler (Personalabteilung) +49 (0) 7652/1206-8213

Du hast fachliche Fragen zum Job?

Felix Jägler (Fachabteilung) 07652/1206-8295

Weitere Informationen zur Hochschwarzwald Tourismus GmbH findest du auf hochschwarzwald.de oder unseren Social Media Kanälen





Der Hochschwarzwald ist verwurzelt. Mit der Natur, dem Mensch und der Gemeinschaft.

hochschwarzwald.de

Wer sind wir und was erwartet dich bei uns:

Mit rund 4 Mio. Übernachtungen pro Jahr zählt der Hochschwarzwald zu den beliebtesten Ferienregionen Deutschlands – und wir, die Hochschwarzwald Tourismus GmbH, zu den erfolgreichsten touristischen Marketing-Organisationen im deutschsprachigen Raum. 100 Beschäftigte an 20 Standorten kümmern sich um die nationale und internationale Vermarktung der Region. Werde auch du Teil unseres Teams!

Deine Aufgaben als Service Center Mitarbeiter:in in Lenzkirch sind:

- Annahme eingehender Serviceanfragen über verschiedene Kommunikationskanäle
- Information, Beratung und Betreuung unserer Gäste, Gastgeber:innen und Partner:innen
- Vermittlung von Unterkünften
- Organisation und Durchführung von ortsspezifischen Veranstaltungen
- Übernahme von Projekten und Aufgabenbereichen
- Sicherstellung der Kundenbindung und Kundenzufriedenheit

Was du mitbringen solltest:

- hohe Dienstleistungs- und Servicebereitschaft
- große Freude am Umgang mit Menschen
- Leidenschaft im touristischen Beruf zu arbeiten
- selbstständiges Arbeiten und Teamgeist
- Bereitschaft zu Wochenendeinsätzen
- gute Kenntnisse in Microsoft Office
- gute Englischkenntnisse, weitere Fremdsprachen sind wünschenswert

Was wir dir bieten können:



Teamgeist & Eigeninitiative



Betriebliche Altersvorsorge & Berufsunfähigkeitsversicherung



Flache Hierarchien



Sportangebote & Hansefit



Weiterbildungen



Mitaribaitan Stansantian ba

Bewirb dich jetzt und sende deine Bewerbung mit Anschreiben und Lebenslauf an:

Anna-Lena Tritschler jobs@hochschwarzwald.de



Weitere Infos:



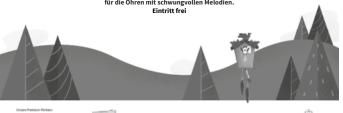
Weitere Infos



Morgenkonzert am Ostersonntag

Sonntag, 31. März 2024 11 Uhr im Kurhaus Lenzkirch

Wir stimmen uns gemeinsam mit der Stadtmusik Lenzkirch ein auf die frohen Ostertage und genießen eine Pralin für die Ohren mit schwungvollen Melodien.





















Musikalischer Start in den Tag mit der Stadtmusik Lenzkirch

Sonntag, 28. April 2024 11.30 Uhr **Gasthaus Kreuzhof**

Findet nur bei guter Witterung statt. Eintritt frei



















Weitere Infos:



Eierlesen (Ostereiersuche) mit der Trachtenkapelle Raitenbuch-Falkau

Montag, 01. April 2024 14 Uhr Feld hinter dem Kulturhaus Raitenbuch





















Evangelische Kirchengemeinde Schluchsee-Lenzkirch

Öffnungszeiten des Pfarrbüros:

Dienstag: Donnerstag: 14.00 - 16.30 Uhr 08.00 - 12.00 Uhr

📞 07653-1660

☑lenzkirch-schluchsee@kbz.ekiba.de

Unsere Homepage: www.ev-kirche-lenzkirch.de

28.3.2024 bis 7.4.2024

"Christus spricht: Ich war tot, und siehe, ich bin lebendig von Ewigkeit zu Ewigkeit und habe die Schlüssel des Todes und der Hölle." Offenbarung 1,18

Die nächsten Gottesdienste in Lenzkirch

Kar- und Osterzeit: 29.3.mit Abendmahl um 10.30 Uhr, 31 3. um 6 Uhr Auferstehungsfeier Friedhof, um 10.30 Uhr mit Abendmahl, zeitgleich Kindergottesdienst, 7.4.um 10.30 Uhr

Die nächsten Gottesdienstein Schluchsee

Kar- und Osterzeit: 28.3. um 19.00 Agapemahl, 30.3.um 20.30 Osternacht, Beginn vor der Kirche mit kleinem Osterfeuer und Bläserquintett aus Lenzkirch, 1.4. um 10.30 Uhr mit Abendmahl

Agapemahl in Schluchsee. Wir gedenken der Ereignisse, als Jesus mit seinen Jüngern das Abendmahl feierte. Wir stimmen uns meditativ ein mit einem Tischabendmahl und haben Möglichkeit zur Besinnung. Anschließend gemeinsames Essen. Bitte eine Kleinigkeit zum Essen (nur jeweils für sich selbst- wir teilen dann) mitbringen. Getränke etc. sind vorhanden.



Fastenaktion "Komm rüber"- 7 Wochen ohne Alleingänge...", Woche 7

"Komm rüber!" – so möchte ich es Gott oft zurufen. Manchmal stelle ich mir vor, Jesus käme in meine Küche und würde da mit mir einen Kaffee trinken und wir könnten reden, stundenlang. Dann erinnere ich mich wieder an Zeiten, an denen er mir fast genauso nah war, als säße er in meiner Küche. Doch da gab es ebenso die anderen Zeiten, in denen er so fern schien. Damals prallte der Satz "Gott ist bei mir" einfach an mir ab wie eine leere Floskel. Stets bleibt es aber dabei: Gott ist da, Jesus Christus ist an meiner Seite! Es liegt an mir! Rufe ich ihm oft genug zu "Komm rüber in mein Leben"? Schlage ich oft genug meine Bibel auf, um zu merken, wie er zu mir spricht?

Gebet: Himmlischer Vater, bewahre mir diese Erinnerungen, als Du mir nahe warst und ich mich aufgehoben fühlte trotz allem! Diese Erinnerungen verblassen so schnell. Ich möchte sie festhalten. Ja, ich weiß, was Du mir damit sagen willst: ich soll mich immer wieder öffnen für Dich, für Dein Wort, für die Gemeinschaft mit anderen Christen. Ja, ich weiß: ich sollte jeden Tag aufs neue das Gespräch mit dir suchen. Denn jede Beziehung braucht das regelmäßige Gespräch. Ich weiß es, Gott. Hilf mir dabei. Amen

Gemeindebrief

Der Gemeindebrief ist da und wird in diesen Tagen verteilt. Schon jetzt danke an alle, die ihn austragen, besonders an die Konfirmandinnen und Konfirmanden, auch an die ehemaligen Konfis! Falls Sie versehentlich keinen Gemeindebrief bekommen; sagen Sie Bescheid. Sie liegen aber auch in den Kirchen aus.

Kinderbibeltag

Zu unserem Kinderbibeltag mit Übernachtung (wer möchte) laden wir euch am Samstag, 13. April 24 ab 10:00 Uhr ein in die ev. Unterkirche Lenzkirch.

Gemeinsam wollen wir einen bunten Tag rund um eine Biblische Geschichte erleben. Singen, spielen, basteln, gemeinsam essen und auch gemeinsam übernachten.

Am Sonntag feiern wir dann, gerne mit euren Familien, einen Gottesdienst in der ev. Kirche.

Teilnehmen können alle Kinder zwischen 6 und 11 Jahren. Unkostenbeitrag 5€. Wenn ihr dabei sein wollt, sprecht mit euren Eltern und meldet euch bis zum 1.April 24 an

unter Tel.: ev. Kirche: 07653/1660

Nadja Marder: 07653/6550 Doris Klatte: 07653/964666

Nach dem Anmeldeschluss erhaltet ihr dann weitere Informationen.

 $Euer\,Kindergottes dienstteam$

Katholische Seelsorgeeinheit Östlicher Hochschwarzwald



Kath. Kirchengemeinden Lenzkirch - Kappel - Saig Kath. Pfarramt Lenzkirch

Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag 09.00 - 11.00 Uhr Donnerstag 14.00 - 16.00 Uhr

Contract of the contract of t

Das Pfarrbüro Lenzkirch bleibt am Gründonnerstag, 28.03. geschlossen.

Donnerstag, 28.03.2024 - Gründonnerstag

Kappel, 18:00 Uhr Heilige Messe vom letzten Abendmahl (S), anschl. Wachen und Beten bis 20:00 Uhr

Lenzkirch, 19:30 Uhr Wachen und Beten: 19:30 Ministranten, 20:00 Uhr Kfd, 20:30 Uhr Gemeindeteam, 21:00 Uhr Perukreis

Freitag, 29.03.2024 - Karfreitag

Lenzkirch, 15:00 Uhr Feier vom Leiden und Sterben Christi (O)

Samstag, 30.03.2024 - Karsamstag

Lenzkirch, 20:30 Uhr Feier der Heiligen Osternacht (S) mit Osterspeisensegung und Osterwassersegnung

Sonntag, 31.03.2024 - Ostersonntag

Friedhof Lenzkirch, 06:00 Uhr Ökumenische Auferstehungsfeier (Heuss)

Saig, 09:00 Uhr Heilige Messe (Pohl) mit Osterspeisensegnung Lenzkirch, 10:30 Uhr Heilige Messe (S) mit dem Kirchenchor, mit Osterspeisensegngung

Montag, 01.04.2024 - Ostermontag

Grünwald, 10:30 Uhr Heilige Messe (O) mit Osterspeisensegnung

Lenzkirch, 12:15 Uhr Taufe von Sarah Loh (S)

Dienstag, 02.04.2024

Kappel, 09:00 Uhr Heilige Messe (S)

Mittwoch, 03.04.2024

Lenzkirch, 17:30 Uhr Rosenkranz Lenzkirch, 18:00 Uhr Heilige Messe (S)







Manuel Druminski / VIOLINE 1 Weihbischof
Simone Schermi / VIOLINE 2 Dr. Dr. Christ
Ulrike Rüttgardt / VIOLA WORTE & BET

Dr. Dr. Christian Würtz /
WORTE & BETRACHTUNG

Der Eintritt ist frei. Am Ende der Konzerte wird um eine Spende zur Deckung der Unkosten gebeten.

Olaf Nießing / VIOLONCELLO



Musik am Berg

Feldbergkirche - Die 7 letzte Worte Jesu

Am Karfreitag, 29. März wird um 18:00 Uhr das Streichquartett "die sieben letzten Worte unseres Erlösers am Kreuze" von Joseph Haydn erklingen. Der Priester José Saenz de Santamaría aus Cádiz gab Joseph Haydn den Auftrag sieben meditative Sätze zu den letzten Worten Jesu zu schreiben. Bei der Aufführung in Cádiz hat der Bischof das entsprechende Wort ausgesprochen und eine kurze Betrachtung darüber gehalten, bevor der entsprechende Satz dann gespielt wurde. Ähnlich wird es auch in der Feldbergkirche sein, Weihbischof Würz wird sich dieser



Aufgabe annehmen. Das Steichquartett ist: Manuel Druminski, Violine 1 - Simone Schermi, Violine 2 - Ulrike Rüttgardt, Viola - Olaf Nießing, Violoncello.

Der Eintritt ist frei. Am Ende des Konzertes wird um eine Spende zur Deckung der Unkosten gebeten.

Herzliche Einladung zur ökumenischen Auferstehungsfeier Am Ostersonntag, den 31.03.2024 um 06.00 Uhr laden wir zu unserer traditionellen ökumenischen Auferstehungsfeier auf dem Friedhof in Lenzkirch ein. Gemeinsam werden wir erleben, wie das Dunkel der Nacht durch das Licht des Tages überwunden wird. Wir werden beten, singen, auf Gottes Wort hören, die Auferstehung Jesu Christi und das Leben feiern.

Feiern Sie mit uns diesen besonderen Morgen!

Christus Gemeinde Hochschwarzwald

Mitglied im Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden K.d.ö.R. Gutachstraße 46
79822 Titisee-Neustadt
www.christusgemeinde-hochschwarzwald.de

Wir laden Sie herzlich ein zu unseren Gottesdiensten.

Sie finden an folgenden Terminen statt:

Sonntag 24.3. Gottesdienst um 10.15 Uhr Karfreitag 29.3. Sedermahl um 17.00 Uhr Anmeldung erforderlich unter jerominski.markus@gmail.com oder 07654/8081759

Ostersonntag 31.3. Gottesdienst um 10.15 Uhr Sonntag 7.4. Gottesdienst um 10.15 Uhr Sonntag 14.4. Gottesdienst um 10.15 Uhr Sonntag 21.4. Gottesdienst um 10.15 Uhr Samstag 27.4. Heilungs- und Segnungsabend um 18.00 Uhr

Wir freuen uns auf Sie

Pastor Markus Jerominski

VEREINE

Deutsches Rotes Kreuz

Dienstag 02.04.2024

Die DRK Gruppe "Tanz mit, bleib fit!" trifft sich im 14-tägigen Rhythmus immer Dienstags von 15.00-16.30 Uhr im Kurhaus, in den Räumlichkeiten des TV Lenzkirch, im UG. Bitte Eingang von der Ostseite des Kurhauses, barrierefreier Abgang vom Parkplatz aus, verwenden. Tanz mit, bleib fit! wendet sich an alle die Freude an Bewegung und Tänze haben. Musik beeinflusst Stimmung, Herzschlag, Blutdruck, Atmung, Immunsystem und Gehirnströme. Tanzen ist ein Spitzentraining für Körper, Geist und Seele! Bei Fragen wende Sie sich bitte an Waltraud Niebling unter 07651-932592

DRK Seniorengymnastik

Die DRK Seniorengymnastik findet wöchentlich Donnerstags von 15.00-16.00 Uhr im Kurhaus, in den Räumlichkeiten des TV Lenzkirch, im UG statt. Bitte Eingang von der Ostseite des Kurhauses, barrierefreier Abgang vom Parkplatz aus verwenden. Bei Fragen wende Sie sich bitte an Claudia Geisenberger unter 07656-988106 oder Jutta Müller-Haupka unter 0162-9823292

Füreinander Miteinander e. V.



Nachbarschaftshilfe für die Gesamtgemeinde Lenzkirch

Wenn Sie Hilfebedarf haben oder als Helfer/Helferin im Verein mitwirken wollen, melden Sie sich in unserem Büro im Erdgeschoss des Kurhauses Lenzkirch zu den Öffnungszeiten:

Montag oder Donnerstag, jeweils von 14.30 Uhr bis 16.30 Uhr Tel.: 07653/9649696 (AB wird werktäglich abgehört).

Kameradschaft ehem. Soldaten Kappel

Kameradschaft ehemaliger Soldaten Kappel

Der nächste Stammtisch findet am Diestag 2. April um 19.00 Uhr im Gasthaus Blume statt.

Themen sind u.a. der Ausflug am 21. April in das Schweizerische Militärmuseum Full. Unkostenbeitrag 50,- €. Die Anmeldelisten liegen bereit für die Teilnahme am Ausflug. Auch Nichtmitglieder sind herzlich willkommen. Besuch des Pflegeheim Dorothee. Roland Berr, 1. Vorsitzender

Kultur im Kino Lenzkirch

LACHEN HEISST ZÄHNE ZEIGEN – Kabarett mit Volkmar Staub

Die Mächtigen lächerlich machen und mit den Ohnmächtigen lachen, das ist Kabarett, wie es Volkmar Staub versteht. Natürlich geht es auch gegen die üblichen Verdächtigen der Tagespolitik und die sich abzeichnende militarisierte neue Weltordnung. Der Turbo-Kapitalismus rast in überhöhter Geschwindigkeit und hervorragend vernetzt um den Globus. Geht die Digitalfahrt immer nur bergab? Oder rettet uns eine immer besser werdende menschliche Technik? KI oder IQ – wer wird die Oberhand behalten? Wer lacht, der zeigt die Zähne. Womöglich als Vorwarnung, dass man die Zähne auch in die Opfer schlagen könnte. Kabarett ist kulturell sublimiertes Fressen der Beute. Und unse-

Zeitgeschehnisse sind gefundene Fressen. Wer lustig ist und die Waffe des Wortes beherrscht, schlägt und schießt nicht um sich. Satiriker sind nur eine pointen-schlagen-Verbindung. de Spaßprediger gegen Hassprediger. Von der Bühne, also von oben herab, ruft Staub uns allen zu: Lacht auf, Verdummte dieser Erde! Freitag, 12. April 2024 - 20:00 Uhr - Kino im Höfle, Lenzkirch. Eintritt: VVK 16,-€/ AK 18,-€



Volkmar Staub Foto: Uli Klose



Landfrauenverein Kappel

Generalversammlung der Landfrauen Kappel

Unsere Generalversammlung findet am Freitag, den 19. April 2024 um 19.00 Uhr im Gasthaus Straub statt.

Hierzu laden wir alle Mitglieder, Landfrauen und Freunde des Vereins recht herzlich ein.

Tagesordnung

- 1. Begrüßung
- 2. Totengedenken
- 3. Bericht der Schriftführerin
- 4. Bericht der Kassiererin
- 5. Bericht der Kassenprüfer
- 6. Entlastung der Vorstandschaft
- 7. Neues aus dem Bezirk
- Vorschau, Wünsche und Anträge

Auf Euer Kommen freuen sich die Landfrauen Kappel.

Hinweis: Wer noch etwas essen möchte, sollte bereits um 18.00 Uhr kommen.

Landfrauenverein Saig



Unterstützung für das wöchentliche Marktcafe

Für unser Marktcafe, das wir immer Freitags während des kleinen Wochenmarktes im Alten Rathaus anbieten, suchen wir noch laufend Unterstützung. Entweder durch die Übernahme eines Marktdienstes von 10-13 Uhr oder durch Zubereitung und Zurverfügungstellung eines Brotaufstrichs oder Fruchtsirups.

Auch und gerade auch außerhalb unserer Mitgliedschaft würden wir uns über Unterstützung freuen, damit das Angebot am Leben gehalten und längerfristig bestehen kann.

Kontakt und Infos über Alexandra Röseler-Rapp (0157 75283117) oder Karin Lauer (962264).

Schmerzfrei ohne Operation

durch Biokinematik nach Packi

Vortrag durch Claus Becker, Arzt in der Packi-Klinik Bad Krozingen

Bewegung gegen den Schmerz – so lautet das Motto der Mediziner in der Packi-Klinik in Bad Krozingen. Dahinter steckt die Erkenntnis, dass chronische Schmerzen durch krankhafte Veränderungen des Bewegungsapparats entstehen. Es gibt einen Weg diese muskulären Funktionsstörungen ohne chirurgische Eingriffe zu beheben. Schmerzen in der Schulter, dem Rücken, Knie, Hüfte oder Fuß, Arthrose oder gar Migräne können so wirksam therapiert werden.

Wie das gelingen kann, darüber berichtet uns Claus Becker, Arzt in der Packi-Klinik in Bad Krozingen am

Freitag, 5. April um 19.00 Uhr im Hotel Ochsen in Saig.

Anschließend besteht die Möglichkeit zum Austausch und für individuelle Fragen.

Alle Interessierten sind hierzu herzlich eingeladen. Der Eintritt ist frei. Über eine zahlreiche Teilnahme würden wir uns freuen.

Landfrauen Saig, Die Vorstandschaft Info über Tel: 07653 962329 oder landfrauen.saig@web.de

Diese Veranstaltung wird angeboten vom Bildungs- und Sozialwerk des Landfrauenverbandes Südbaden. Sehr gerne dürfen auch Nichtmitglieder teilnehmen

Narrenverein Raitenbuch



Eierlesen in Raitenbuch

Der Narrenverein Raitenbuch e.V. lädt am Ostermontag, den **1. April 2024 um 14.00 Uhr** zum Eierlesen hinter dem Kulturhaus Raitenbuch ein. Die Trachtenkapelle Raitenbuch - Falkau sorgt für musikalische Unterhaltung.

Die Veranstaltung findet nur bei guter Witterung statt.

Schöne Osterfeiertage wünscht der Narrenverein Raitenbuch e. V.

Schwarzwaldverein Lenzkirch



Karfreitag 29.03.1924

Schwarzwaldverein Lenzkirch + Feldberg
Karfreitagswanderung - Fisch auf dem Tisch
Treffpunkt: 14:30 Uhr am Wanderparkplatz Kunzenmoos
Anmeldung bei Reinhard Rieger Tel. 01628824661 oder
Bernhard Andris, Raimartihof, Tel.07676 226,
info@raimartihof.de

Anmeldeschluss ist am 27.03.2024

Sportverein Kappel e. V.

Karate Jugend

Beim Bericht über die Güntelprüfungen im Karate sind uns leider zwei Fehler unterlaufen:

- Luca Reinschmidt aus Kappel hat den orangenen Gürtel erreicht, also den 8.kyu
- Der Prüfer war Oliver Sommer

Wir bitten dies zu entschuldigen!



Sportverein Saig

Die Laienschauspielgruppe der Theaterabteilung des Sportverein Saig 1908 e.V. zeigt

"Fussball-König"

Eine Bolzplatz-Komödie in drei Akten von Ralph Wallner

Ein Sommer in den 60er Jahren! Tscharli ist von zuhause ausgezogen und haust nun in einer Hütte am Waldrand. Fußball ist Tscharlis große Leidenschaft. Ehrgeizig wettet er, in vier Wochen eine Mannschaft aufzustellen, die gegen den Verein seines besten Freundes Einser gewinnt.

Das Spiel ist eine willkommene Abwechslung im Kuhdorf Bolzbach. Hier herrschen zwar auch die 60er Jahre, aber wilde Zeiten sehen anders aus. Also: eine Wiese, zweiundzwanzig Kerle, ein Ball und los!

Dass Tscharlis Leben wegen Familiezwist und Vatersuche aus den Fugen zu laufen droht, gerät dabei fast ins Abseits. Kann es auch hier geben, was 54 in Bern passierte? Das Wunder von Bolzbach?



Aufführungstermine

Samstag, 23. März 2024 vollständig Ausverkauft Sonntag, 31. März 2024 Samstag, 06. April 2024

Einlass: 19.00 Uhr, Beginn: 20.00 Uhr Veranstaltungsort: Haus des Gastes in Saig

Eintritt 12,- EUR zzgl. Gebühren Der Kartenverkauf startet ab dem 23. Februar 2024 unter hochschwarzwald.reservix.de oder bei allen Tourist-Informationen der Hochschwarzwald Tourismus GmbH.

Dort können die Tickets auch abgeholt oder einfach über print@home selbst ausgedruckt werden.

Volkshochschule Hochschwarzwald

Neue Kurse:

Sa, 13.04.24

Kinder leicht Leben retten, 09:00 Uhr, Lenzkirch, Kurhaus Lenzkirch, Kursaal, Sascha Phlippen

Sa, 13.04.24

Einfache Selbstverteidigungstechniken für Frauen, 10:00 Uhr, Turnhalle, Lenzkirch, Bernd Hofmeier

Mo, 29.04.24

"meet and eat" - vhs-Küchenparty: Burgerparade für Kinder von 6-12 Jahren, 16:00 Uhr, Franz-Josef-Faller-Schule, Schulküche, 2. OG , Indra Eisele

Anmeldung und Info über die Örtl. Leiterin Frau Indra Eisele unter e-mail indraganter @web.d

STELLENANZEIGEN DER NACHBARSCHAFTSGEMEINDEN

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

Sachbearbeiter (m/w/d) Liegenschaften

STADT TITISEE-NEUSTADT

Unser Angebot:

- Sicherer Arbeitsplatz mit hoher Verantwortung, einem vielseitigen und interessanten Aufgabenbereich sowie Führungsverantwortung
- Bei Vorliegen der fachlichen und persönlichen Voraussetzungen eine Einstellung im Beamtenverhältnis bis
 Besoldungsgruppe A 11 oder eine Eingruppierung nach
 den geltenden Vorschriften des Tarifvertrages für den
 öffentlichen Dienst (TVöD) bis Entgeltgruppe EG 10
- Flexible und familienfreundliche Arbeitszeiten
- · Betriebliche Gesundheitsförderung und Altersvorsorge
- · Möglichkeit des Bikeleasings
- Unterstützung bei der Wohnungssuche und Betreuungsmöglichkeit für Ihre Kinder

Weitere Infos finden Sie unter: www.titisee-neustadt.de unter der Rubrik "Karriere"

WAS SONST NOCH INTERESSIERT

Erst wenn's fehlt fällt's auf: Jetzt Blutspender werden

Täglich werden allein in Baden-Württemberg und Hessen mehr als 2.700 Blutspenden benötigt. Patient*innen aller Altersklassen sind auf eine kontinuierliche und lückenlose Versorgung angewiesen. Vielen Menschen wird erst bewusst wie wichtig eine Blutspende ist, wenn sie selbst oder ihr näheres Umfeld durch einen Unfall oder eine Erkrankung unmittelbar auf Blut angewiesen sind. Das DRK ruft auf: Es ist nie zu spät für die erste gute Tat. Jetzt Blutspender*in werden.

Blut wird täglich zur Behandlung von Patientinnen und Patienten benötigt.

Es ist nie zu spät für eine gute Tat.

Worauf warten? Jetzt liegend Leben retten! Jeder Typ ist gefragt!

Nächster Termin: Dienstag, dem 09.04.2024 von 14:30 Uhr bis 19:30 Uhr Kurhaus Titisee, Strandbadstr. 4 79822 TITISEE-NEUSTADT / TITISEE

Hätte, könnte, sollte - einfach machen!

Blut spenden ist eine der einfachsten und schnellsten guten Taten:

"Das DRK bietet täglich zahlreiche Termine in der Region an. Wer sich nicht alleine zur ersten Spende traut, der motiviert einfach Freunde, Bekannte und/oder Verwandte zusammen einen Termin zu reservieren.", sagt Eberhard Weck, Pressesprecher des DRK-Blutspendedienstes Baden-Württemberg – Hessen.

Blut spenden? So einfach läuft's:

- 1. Wunschtermin online reservieren und am Tag der Spende reichlich (alkoholfrei) trinken
- 2. Anmeldung vor Ort unter Vorlage des Personalausweises
- 3. Ausfüllen des medizinischen Fragebogens
- 4. Kurzes, ärztliches Gespräch und eine kleine Laborkontrolle
- 5. Die Blutspende: Abnahme von ca. 500ml Blut, dauert nur 5-10 Minuten
- 6. Ruhepause und Snacks im Anschluss an die Spende

Alle Termine und weitere Informationen unter www.blutspende.de oder unter **0800 11 949 11**. Bildmaterialien stehen unter www.blutspende.de/presse/mediathek zur Verfügung. Jetzt Blutspendertermin online reservieren unter www.blutspende.de/termine



REZEPT-IDEE DER WOCHE ...

KALTE QUARK-HIMBEER-EIERLIKÖR-TARTE MIT "LÖFFELN" AUS BISKUIT & MOCCABOHNEN

ZUTATEN

FÜR FÜR 10 – 12 STÜCK

1 Packg. Kokoszwieback (225 g)

125 g Butter

7 Blatt Gelatine

750 g Magerquark

250 g Mascarpone

100 g Zucker

1/2 Orange, davon nur die abgeriebene Schale

4 EL Eierlikör

350 g Himbeeren frisch oder aufgetaute TK-Ware

1/2 EL Kakaopulver

6 Löffelbiskuits

35 g Moccabohnen

AUSSERDEM:

Gefrierbeutel, Teigroller Springform oder Tortenrand Ø 28 cm

TIPPS & TRICKS

TK-Himbeeren schonend im Kühlschrank auftauen (3,5 bis 4 Stunden) oder bei Zimmertemperatur, auf einem Teller liegend (1,5 bis 2 Stunden). Mascarpone lässt sich am besten durch Doppelrahm-Frischkäse ersetzen, auch griechischer Joghurt oder Ricotta sind als Ersatz möglich. Ist die Verpackung von Mascarpone geöffnet, dann zur Aufbewahrung im Kühlschrank fest verschließen, da er sonst fremde Gerüche annimmt. Moccabohnen sind nichts anderes als Pralinen aus Schokolade mit einer Kaffeenote.

ZUBEREITUNG

Den gesamten Packungsinhalt Kokoszwieback in den Gefrierbeutel legen. Mit einem Teigroller auf dem Beutel hin- und her rollen, so dass aller Zwieback zerbröselt wird. Die Butter in einem geeigneten Gefäß schmelzen (in der Mikrowelle oder auf dem Herd). Dann zusammen mit den Zwiebackbröseln in einer großen Schüssel mischen. Eine Springform oder einen Tortenrand auf einer Tortenplatte platzieren. Zwieback-Butter-Brösel darauf geben, gleichmäßig andrücken und ca. 30 Min. kalt stellen (Kühlschrank).

Währenddessen die Gelatine in kaltem Wasser einweichen. Quark, Mascarpone, Zucker und Orangenschale verrühren; die Quarkcreme beiseitestellen. Eierlikör in einem Schälchen in der Mikrowelle oder einem kleinen Topf auf dem Herd erwärmen. Gelatine gut ausdrücken und im Eierlikör auflösen. Dann erst mit 3 Esslöffeln der Quarkcreme verrühren und schließlich zur restlichen Creme geben, gut vermischen.

Hälfte der Quark-Eierlikör-Creme auf dem Brösel-Boden gleichmäßig verteilen, darauf wiederum 2/3 der Himbeeren streuen. Mit der restlichen Hälfte der Quark-Eierlikör-Creme abschließen. Mindestens 4 Stunden kalt stellen.

Danach die Tarte mit Kakaopulver bestäuben. Nun 3 Hasenköpfe formen, dazu 6 Löffelbiskuits je um 1 cm kürzen und die längeren Stücke auf der Tarte als Hasenohren (="Löffel") arrangieren (immer zwei nebeneinander senkrecht auf die Tarte stellen oder aber nebeneinanderlegen). Dazu mit Moccabohnen und Himbeeren 3 Hasen-Gesichter formen. Tarte mit den restlichen Himbeeren abschließend verzieren. – Die Quark-Himbeer-Eierlikör-Tarte bis zum Servieren kalt stellen.

PRIMOVERLAG
Heimat, Deine Blättle.

LASSEN SIE ES SICH SCHMECKEN!



Herzlichen Dank *allen, die unseren lieben* Josef Kapp

auf seiner letzten Reise begleitet haben, ihre Anteilnahme in Wort, Schrift und Geldspenden in vielfältiger und liebevoller Weise zum Ausdruck gebracht haben.

Insbesondere danken wir

Pfarrer August Schuler für die würdevolle Gestaltung der Trauerfeier,

Bürgermeister Andreas Graf, Gemeinde und Feuerwehr,

Jürgen Höfflin, DGB und Markus Winker, Waldgenossenschaft und Heimatverein,

für die persönlichen, wertschätzenden Nachrufe,

Den Musikern vom Musikverein Kappel und der Organistin Frau Steinhart für die musikalische Umrahmung,

Dem Praxisteam Dr. Christian Frank für ihre jahrelange Betreuung,

Der Sozialstation und dem Pflegeheim St. Franziskus für ihre Pflege,

Michael und Sebastian Vollmer für ihre einfühlsame Unterstützung,

Den Gärtnereien Waldvogel und Lorenz für den schönen Blumenschmuck

Helga

Monika und Beate mit Familien

Kappel, im März 2024



LBSIhr Baufinanzierer!

Bezirksleiter Bernd Held Telefon: 07651-80 79 84 12 bernd.held@lbs-sued.de

Eventfotograph hat noch Termine frei

Professionelle Fotos für Hochzeiten/ Vermählungen, Taufen, Firmenevents u.v.m.



langatelier.de werner.lang@langatelier.de

WÜNSCHE UND ANREGUNGEN?

WWW.PRIMO-STOCKACH.DE

» Preislisten » Ansprechpartner » Angebote



Suche Baugrundstück

Junge Familie mit 2 Kindern sucht ein Baugrundstück zur sofortigen Bebauung in Lenzkirch.

Tel. 0151-46255780

SERVICE RUND UM DIE UHR

ONLINE ANZEIGE BUCHEN: WWW.PRIMO-STOCKACH.DE

Buchen Sie mit dem Online-Kalkulator bequem Ihre Anzeige.





Private Kleinanzeige zum Sondertarif* für alle familiären und privaten Anlässe!

MIT EINER PRIVATEN KLEINANZEIGE SUCHEN UND FINDEN

Sie benötigen Hilfe im Garten? Sie möchten Ihr altes Sofa an den Mann bringen oder suchen den Traumjob?

*Anzeigen und Chiffregebühren werden ohne zusätzliche Rechnungsstellung abgebucht. Es ist nur Barzahlung oder Bankeinzug möglich. Eine Textänderung ist nicht möglich. Anzeigen mit gewerblichen Charakter werden über unsere aktuelle "Preisliste für Gewerbetreibende" abgerechnet. Private Kleinanzeigen zum Sondertarif sind nur in s/w möglich. Es gelten unsere aktuellen AGBs für Anzeigen unter www.primo-stockach.de. Gestaltete Anzeigen wie z. B. Danksagungen, Glückwünsche, Traueranzeigen werden ab einer Größe von 30 mm mit dem Normaltarif berechnet.

20 mm hoch x 2 spaltig (90 mm breit)	☐ 30 mm hoch x 2 spaltig (90 mm breit)		
SONNIGE 3-ZIWOHNUNG MIT BALKON Ab 1.7. Nachmieter in Stockach gesucht: 84 m², EBK, Bad mit Wanne, Garagenstellplatz, 550 € + NK Tel. 07771/0000	GARTENHILFE GESUCHT! Wir suchen Unterstützung rund ums Haus: Rasen mähen, Hecken schneiden und kleine Hausmeistertätigkeiten, wie z.B. Malerarbeiten		
1 Ausgabe = 10 € inkl. MwSt.2 Ausgaben = 20 € inkl. MwSt.	Tel. 07771/ 0000		
□ ab 3 Ausgaben = jeweils 10 € inkl. MwSt./Ausgabe abzgl. 30% Rabatt	 □ 1 Ausgabe = 15 € inkl. MwSt. □ 2 Ausgaben = 30 € inkl. MwSt. □ ab 3 Ausgaben = jeweils 15 € inkl. MwSt./Ausgabe abzgl. 30% Rabatt 		
JA, ICH MÖCHTE EINE ANZEIGE IN FOLGENDEN AUSGABEN BUCHEN	KONTAKT:		
1. AUSGABE	VORNAME/ NACHNAME*		
2. AUSGABE	STRASSE*		
3.AUSGABE	PLZ/ ORT*		
MEINE ANZEIGE SOLL IN KALENDERWOCHE ERSCHEINEN:	TELEFON/ MOBIL*		
18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 51	e-mail ABBUCHUNGSERMÄCHTIGUNG:		
CHIFFREANZEIGE ☐ Bei Chiffreanzeigen berechnen wir 7,74 € inkl. MwSt Die Zuschriften erhalten Sie per Post.	 Erteile für diesen Anzeigenauftrag einmaligen Bankeinzug laut angegebener Kontonummer Erteile Einzugsermächtigung bis auf Widerruf für laufende Anzeigenschaltungen. 		
ANZEIGENTEXT: Bitte lesbar schreiben!	KONTOINHABER*		
	BIC*		
	AUFTRAG ERTEILT! Bitte beachten Sie: Anzeigenaufträge können nur vollständig		
	DATUM* DATUM* DATUM* DATUM*		
	UNTERSCHRIFT (RECHTSVERBINDLICH)*		



Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG

Meßkircher Straße 45 | 78333 Stockach









*Pflichtfelder

Lenzkirch,

den 28. März 2024

Ganz ruhig bin ich jetzt. Erlöst, befreit, mir selbst zurückgegeben. Kein Wunsch, kein Wollen, nichts mehr; was mich schmerzt. Gestorben bin ich zu neuem Leben.

In Liebe und Dankbarkeit nehmen wir Abschied von unserer lieben Mama, Schwiegermutter, Oma, Uroma, Schwester, Schwägerin, Gotti und Tante

Hedwig Gamp

geb. Riesterer

* 3. März 1942 † 18. März 2024

In liebevoller Erinnerung:

Andrea & Winfried Knöpfle mit Nico & Karin, Tim & Ayleen mit Amaya Thomas & Christine Gamp mit

Fabian, Anna-Lena & Moriz sowie alle Anverwandten

Die Trauerfeier findet am Freitag, 5. April 2024 um 14:00 Uhr in der St. Nikolauskirche in Lenzkirch statt.
Die anschließende Urnenbeisetzung ist im engsten Familienkreis.



Gemeinschaftspraxis für Allgemeinmedizin & Gynäkologie Dr. med. A. Grohmann, Michaela Rentzsch

Bonndorferstr. 2, 79853 Lenzkirch, www.praxis-grohmann.de, email: praxis-grohmann@outlook.de

Liebe Patienten

nach Ostern bleibt unsere Praxis in Lenzkirch vom **02.04. bis 05.04.2023** geschlossen.

In Bonndorf sind wir in diesen Tagen wie gewohnt für Sie da. -Gesundheitszentrum, Martinstr. 55A, 79848 Bonndorf Tel: 07703-7080

Wir wünschen Ihnen allen von Herzen gesegnete Ostertage!

Ihr Praxis-Team

Vorgezogener Anzeigenschluss

KW 14 Ostermontag

BITTE BEACHTEN! Ihre Anzeige soll in KW 14 erscheinen? Dann buchen Sie einen Tag früher!

Aufgrund des **Ostermontag, 1. April 2024** ändert sich der Anzeigenschluss wie folgt:

Anzeigenschluss Montag \rightarrow Donnerstag in der Vorwoche 9 Uhr

Bei Kombinationen und Landkreisen muss Ihre Anzeige für KW 14 spätestens am Donnerstag, 28. März 2024 im Verlag eingehen.







Frühjahrsstimmung liegt in der Luft. Machen Sie gleich zu Beginn der Saison auf sich aufmerksam.

Schalten Sie 6 Anzeigen in den Kalenderwochen 12 bis 20 (18.03. bis 17.05.2024). 2 davon schenken wir Ihnen.

Bitte Aktionscode P-2024-02 bei der Anzeigenbestellung angeben.

Es gelten unsere AGB (siehe www.primo-stockach.de) und unsere aktuelle Preisliste für Gewerbetreibende und Werbeagenturen. Um in den Genuss dieser Aktion zu kommen, liefern Sie bitte Ihre Anzeigenvorlage/n (Druckdaten) bis donnerstags, 9 Uhr in der Vorwoche. Ebenfalls bitten wir um eine Abbuchungserlaubnis, andere Zahlungsmethoden sind ausgeschlossen. Alle bestehenden Rabatt-, Abschluss- und Skontovereinbarungen mit unserem Verlag sind außer Kraft gesetzt. Jedoch wird das mm-Volumen Ihrem Kundenkonto gutgeschrieben. Farbzuschläge sind nicht rabattierfähig. Alle Anzeigen müssen innerhalb des Aktionszeitraums erscheinen sein.









Immobilien- & Sachverständigen-Büro Kirchgasse 3 D-79868 Feldberg

Telefon: 07655-1521 www.dahoim-immobilien.de



Wohnungskombination IN FELDBERG

- 2 möblierte Wohnungen mit modernen Einbauküchen | 129 m² Wohnfläche
- Wohnung im OG mit Schwedenofen
- Baujahr 1981 | Mit großem Balkon
- Mit Terrasse | 2 Kfz-Stellplätze

Kaufpreis: 228.000,- €

🗽 <u>WWW.DAHOIM-IMMOBILIEN.DE</u> 🎠



SONDERSEITEN

STARKE THEMEN | IDEALES WERBE-UMFELD

KW	комві	ТНЕМА	ERSCHEINUNGSORTE	AZ*
17	646	Bauen & Wohnen	Bad Krozingen, Staufen, Ehrenkirchen, Bollschweil	16.04.24
19	618	Bei uns sind Sie richtig!	Eichstetten, Gottenheim, Waltershofen, Sasbach, Vogtsburg, Ihringen, Bötzingen, Merdingen, Bahlingen	29.04.24
19	621	Bei uns sind Sie richtig!	Kirchzarten, Oberried, Kappel, Stegen, Buchenbach, Ebnet	29.04.24
20	667	Die Adresse vor Ort!	Freiamt, Malterdingen, Kenzingen, Riegel	06.05.24
20	671	Die Adresse vor Ort!	Wyhl, Weisweil, Rheinhausen, Herbolzheim	06.05.24
20	673	Die Adresse vor Ort!	Reute, Vörstetten, Hochdorf, March	
24	617	Lokal-Regional-Genial	Hartheim, Heitersheim, Eschbach, Bad Krozingen	04.06.24
24	636	Lokal-Regional-Genial	Umkirch, Gottenheim, Bötzingen, Eichstetten, March	04.06.24
24	612	Lokal-Regional-Genial	Münstertal, Sulzburg, Staufen, Ballrechten-Dottingen	
24	676	Lokal-Regional-Genial	Badenweiler, Auggen, Schliengen, Neuenburg, Müllheim	04.06.24

Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG

Öffnungszeiten

Montag - Donnerstag 08:00 - 17:00 Uhr Freitag 08:00 - 12:00 Uhr

PRIMO-VERLAGSBÜRO RAPPENECKER

Telefon: 07633 9333650 | E-Mail: primo@verlagsbuero-rappenecker.de

E-Mail: anzeigen@primo-stockach.de

Im Quellengrund 5 | 79238 Ehrenkirchen

Schöne 3,5-Zi.-EG-Wohnung mit Seeblick in Schluchsee ab sofort zu vermieten

ca. 84 m², EBK, Balkon, Pkw-Stellplatz, KM 650,- € + NK 200,- € + 2 MMKT, Energieeffizienzklasse B (Heizöl), Endenergieverbrauch 72,4 Kwh, BJ 73, Energieausweis vorhanden.

> Bei Interesse: Hausverwaltung Rother KG Tel.: 07651 / 93 69 99 0 oder info@rother-kg.de



Sie brauchen Veränderung? - Wir brauchen Sie!

Für unsere Mutter-/Vater-Kind Fachklinik Ursee in Lenzkirch:



Stellvertretende ärztliche Leitung (w/m/d) Facharzt in Teilzeit

Pflegefachkraft (w/m/d) in Teilzeit

Mehr Stellenangebote und Infos: www.ak-familienhilfe.de unter "Karriere"



*Anzeigenschluss bis 12 Uhr

ursee@ak-familienhilfe.de, Tel. 07653/688-0

Stellenausschreibung als "Arbeitsassistenz"

Tätigkeit: Hilfestellung bei der Mobilität mit Rollstuhl in einem Unternehmen in Bonndorf.

Umfang: Geregeltes Beschäftigungsverhältnis im Umfang von 3 Tagen (3x8h)/Woche mit entsprechender Entlohnung.

Kontakt für mehr Informationen unter Tel: 01525 171 4902



Scheuerlenstraße 19 79822 Titisee-Neustadt

Telefon 0 76 51 / 15 24

Fax 0 76 51 / 39 99 bestattungen-vollmer@web.de www.vollmer-bestattungen.de

Bestattungen und Trauerbegleitung im Hochschwarzwald

WIR SUCHEN: Handwerklich begabte(n)

| Mitarbeiter*in für unsere Land- und Forstwirtschaft

■ in Hinterzarten, Mitarbeit in Pflege + Betreuung unserer 6 Pferde (Kenntnisse erwünscht / wechselnder Wochenenddienst), Zaunbau, Grünflächenpflege,

Instandhaltungsarbeiten an Gebäuden, allg. Wald- und

Jungbestandspflege, FS erforderlich.

Wir bieten: Gutes Gehalt + 13. Gehalt, Dauerstellung, Voll- oder Teilzeit, 2-Zimmer-Dienstwohnung vorhanden, Infos unter Tel. 07655-1218, Bewerbungen mit Lebenslauf bitte an info@michelhof.de





Unser Angebot für **21.03.2024 – 03.04.2024**

Fleisch- und Wurstspezialitäten

Lammkotelett, mit Knochen	23,90 €/kg
Qualivo Kalbsfilet, am Stück	39,90 €/kg
Qualivo Kalbskotelett, mit Knochen	26,90 €/kg
Südamerikanisches Rinderfilet zart gereift, am Stück oder zu Medaillons geschnitten	36,90 €/kg
Qualivo Schweinebraten aus der Keule	8,70 €/kg
SB Schlemmerschinkle SB zum Kalt- und Warmverzehr geeignet	10,90 €/kg
Qualivo Roh - Schinken am Stück oder geschnitten	19,90 €/kg
Gekochter Schinkenaufschnitt	17,80 €/kg
Geflügelsalat mit oder ohne Curry	14.90 €/ka



NOVILA Fabrikverkauf



TAG- & NACHTWÄSCHE
BEKLEIDUNG
für die ganze Familie

Gerry Weber, Armedangels NINA von C., Naturana, Simone Perele, Fynch-Hatton, Olymp, Ragman, Sanetta, Losan, Name it, Sterntaler

NOVILA Fabrikverkauf Freiburger Strasse 13 D - 79822 Titisee-<u>Neustadt</u> Tel. +49 7651 / 9200-50 Öffnungszeiten: Montag bis Freitag Samstag www.novila.de

9 Uhr bis 17 Uhr 9 Uhr bis 13 Uhr shop@novila.de



Sanitätsbedarf Hinterzarten GmbH

Wir suchen Verstärkung für unser Team

Medizinische Fachkraft

(m/w/d) in Vollzeit

Du hast eine abgeschlossene Ausbildung im medizinischen Bereich. Bist bereit für eine neue Herausforderung, hast Spaß am Umgang mit Kunden & Lust auf ein tolles Team.

Dann bewirb Dich jetzt bei uns.

Wir bieten Dir:

- o Keine Wochenend-/Feiertagsarbeit
- o Unbefristetes Arbeitsverhältnis
- o Selbständiges Arbeiten
- o Faire Bezahlung
- o Job-Rad

Bewerbungen an:

Sanitätsbedarf Hinterzarten GmbH Rößlehofweg 2-6, 79856 Hinterzarten oder per Mail an: info@sanitaetsbedarf-hinterzarten.de

Du hast noch eine Frage? Wende dich gern telefonisch an uns. 07652 / 124 330

Februar 2022 (02/2022)

Kath. Gottesdienste vom 29.01. bis 27.02.22

www.kath-hochschwarzwald.de

Samstag, 29.	01.	Samstag der 3. Woche im Jahreskreis oder Mariengedächtnis am Samstag	
40.00		Heilige Messe (S)	
18:00	Kappel	Fam. Kurt Sigwarth, Fam. Mina Föhrenbach, arme Seelen	
40.00	Cabluabaaa	Heilige Messe (K)	
18:00	Schluchsee	Karl Steinhauer, Fredy Kiefer, Hannelore Würich, Wilhelm Josef Seitz	
Sonntag, 30.0	01.	+ 4. SONNTAG IM JAHRESKREIS - GI, Cr.	
00.00	Coin	Heilige Messe (K)	
09:00	Saig	Franz u. Hildegard Eisele	
10:30	Altaloobütton	Heilige Messe (S)	
10.30	Altglashütten	Armin Schüle	
10:30	Lenzkirch	Heilige Messe (O)	
11:30	Kappel	Taufe von Lukas Betz	
17:30	Schluchsee	Rosenkranz	
18:00	Lenzkirch ev. Kirche	Ökumenisches Abendgebet	
Montag, 31.01. Heiliger Johannes Bosco, Priester, Ordensgründer (1888) - G			
15:00	Lenzkirch	Weggottesdienst der Erstkommunionkinder (W) (Gruppe A)	
19:00	Lenzkirch	Perlengottesdienst (W) in der Katharinenkapelle	
Dienstag, 01.	02.	Dienstag der 4. Woche im Jahreskreis	
08:30	Altglashütten	Rosenkranz	
09:00	Altglashütten	Heilige Messe (S)	
14:30	Lenzkirch	Heilige Messe (S) mit dem Altenwerk	
18:00	Kappel	Heilige Messe (K)	
Mittwoch, 02.	Mittwoch, 02.02. DARSTELLUNG DES HERRN F - GI, Cr.		
15:00	Lenzkirch	Weggottesdienst der Erstkommunionkinder (W) (Gruppe B)	
17:30	Lenzkirch	Rosenkranz	
18:00	Lenzkirch	Heilige Messe (S) mit Segnung von Kerzen und Blasiussegen	
18:00	Schluchsee	Heilige Messe (O) mit Segnung von Kerzen und Blasiussegen	

Donnerstag, 03.02. Donnerstag der 4. Woche im Jahreskreis oder * Heiliger Ansgar, Bischof von Hamburg/Bremen, Glaubensbote in Skandinavien (865) oder Heiliger Blasius, Bischof von Sebaste in Armenien, Märtyrer (um 316) Freitag, 04.02. Freitag der 4. Woche im Jahreskreis; Herz-Jesu-Freitag oder * Heiliger Rabanus Maurus, Bischof von Mainz (856) - GI, Cr. 18:00 Lenzkirch Heilige Messe (S) Samstag, 05.02. Heilige Agatha, Jungfrau, Märtyrin in Catania (um 250) - G Heilige Messe (S) mit Agathabrot-Segnung 18:00 Altglashütten Gerhard Kistler Heilige Messe (K) mit Agathabrot-Segnung 18:00 Saig Irmgard u. Sigmund Sigwarth Sonntag, 06.02. + 5. SONNTAG IM JAHRESKREIS - GI, Cr. Heilige Messe (S) 09:00 Kappel Anna u., Hermann Feser, Michael Feser Heilige Messe (K) 10:30 Lenzkirch Emma u. Richard Zipfel Heilige Messe (O) 10:30 Schluchsee Waltraud u. Karl Behringer, Margarete u. Franz Fischer (J) 17:30 Schluchsee Rosenkranz 18:00 Ökumenisches Abendgebet Lenzkirch ev. Kirche Montag, 07.02. Montag der 5. Woche im Jahreskreis 15:30 Altglashütten Weggottesdienst der Erstkommunionkinder (W) 16:00 Lenzkirch Weggottesdienst der Erstkommunionkinder mit den Minis (Gruppe A) 17:15 Lenzkirch Weggottesdienst der Erstkommunionkinder mit den Minis (Gruppe B) Dienstag, 08.02. Dienstag der 5. Woche im Jahreskreis oder Heilige Josefine Bakhita, Jungfrau (1947) oder Heiliger Hieronymus Ämiliani, Ordensgründer (1537) 09:00 Kappel Heilige Messe (S) 18:00 Altglashütten Heilige Messe (K) Mittwoch, 09.02. Mittwoch der 5. Woche im Jahreskreis 17:30 Lenzkirch Rosenkranz 18:00 Lenzkirch Heilige Messe (O) 18:00 Schluchsee Heilige Messe (S) Donnerstag, 10.02. Heilige Scholastika, Jungfrau (um 547) - G Freitag der 5. Woche im Jahreskreis oder Gedenktag Unserer Lieben Frau in Lourdes Freitag, 11.02. 18:00 Schluchsee Heilige Messe (O)

Samstag, 12.0)2.	Samstag der 5. Woche im Jahreskreis oder Mariengedächtnis am Samstag	
		Heilige Messe (S)	
18:00	Kappel	Christel Uthoff, Rosemarie Czerniewicz	
17 – 17:45	Schluchsee	Beichte (O)	
40.00	Cabluabasa	Heilige Messe (O)	
18:00	Schluchsee	Hermann Schlachter (J), Klara u. Hans Bächle, Maria Düngfelder, Hans Düngfelder	
Sonntag, 13.0	2.	+ 6. SONNTAG IM JAHRESKREIS - GI, Cr.	
09:00	Saig	Heilige Messe (S)	
40.00	AH 1 1 777	Heilige Messe (O)	
10:30	Altglashütten	Edith Dietsche	
10:30	Lenzkirch	Heilige Messe (K)	
17:30	Schluchsee	Rosenkranz	
18:00	Lenzkirch ev. Kirche	Ökumenisches Abendgebet	
Montag, 14.02	. HI. CYRILL,	Mönch (869), und Hl. METHODIUS, Bischof (885), Schutzpatrone Europas - F - GI	
15:00	Lenzkirch	Weggottesdienst der Erstkommunionkinder (W) (Gruppe A)	
Dienstag, 15.0	02.	Dienstag der 6. Woche im Jahreskreis	
08:30	Altglashütten	Rosenkranz	
09:00	Altglashütten	Heilige Messe (S)	
18:00	Kappel	Heilige Messe (K)	
Mittwoch, 16.	02.	Mittwoch der 6. Woche im Jahreskreis.	
15:00	Lenzkirch	Weggottesdienst der Erstkommunionkinder (W) (Gruppe B)	
17:30	Lenzkirch	Rosenkranz	
18:00	Lenzkirch	Heilige Messe (S)	
40.00		Heilige Messe (O)	
18:00	Schluchsee	In einem besonderen Anliegen	
Freitag, 18.02		Freitag der 6. Woche im Jahreskreis.	
18:00	Lenzkirch	Heilige Messe (S)	
Samstag, 19.0)2.	Samstag der 6. Woche im Jahreskreis. oder Mariengedächtnis am Samstag	
18:00	Altglashütten	Heilige Messe (K)	
12:00	Saig	Taufe von Aurea Ribeiro Machado (O)	
17-17:45	Saig	Beichte (O)	
18:00	Saig	Heilige Messe (O)	
Sonntag, 20.02. + 7. SONNTAG IM JAHRESKREIS - GI, Cr.			
09:00	Kappel	Heilige Messe (S)	
10:30	Lenzkirch	Heilige Messe (K)	
10:20	Placiwald	Heilige Messe (O)	
10:30	Blasiwald	Pfr. Benedikt Morath	
17:30	Schluchsee	Rosenkranz	
18:00	Lenzkirch ev. Kirche	Ökumenisches Abendgebet	

Montag, 21.02	2. Montag der 7.	Woche im Jahreskreis oder Heiliger Petrus Damiani, Bischof, Kirchenlehrer (1072)	
15:30	Altglashütten	Weggottesdienst der Erstkommunionkinder (W)	
17:00	Feldberg-Falkau	Wortgottesfeier (H)	
19:00	Lenzkirch	Perlengottesdienst (W) in der Katharinenkapelle	
Dienstag, 22.	02.	Dienstag der 7. Woche im Jahreskreis	
09:00	Kappel	Heilige Messe (S)	
18:00	Altglashütten	Heilige Messe (K)	
Mittwoch, 23.	02.	Heiliger Polykarp, Bischof von Smyrna, Märtyrer (155) - G	
17:30	Lenzkirch	Rosenkranz	
18:00	Lenzkirch	Heilige Messe (K)	
		Elisabeth u. Eugen Scherzinger, Margit Scherzinger Heilige Messe (S)	
18:00	Schluchsee	Heilige Messe (S) Hannelore Würich, in einem besonderen Anliegen	
Donnerstag,	Donnerstag, 24.02. * HEILIGER MATTHIAS, Apostel - F - GI		
Freitag, 25.02	2. Freitag der 7. V	Voche im Jahreskreis oder Hl. Walburga, Äbtissin von Heidenheim in Franken (779)	
18:00	Schluchsee	Heilige Messe (S)	
		Lilo u. Augustion Isele, Ludwig Isele	
Samstag, 26.	02.	Samstag der 7. Woche im Jahreskreis. oder Mariengedächtnis am Samstag	
11:00	Schluchsee	Taufe von Felian Mück (O)	
18:00	Kappel	Heilige Messe (S)	
40.00	Cabluahaaa	Heilige Messe (K)	
18:00	Schluchsee	Wilhelm Josef Seitz	
Sonntag, 27.02. + 8. SONNTAG IM JAHRESKREIS - GI, Cr.			
09:00	Saig	Heilige Messe (K)	
10:30	Altglashütten	Rose u. Karl Kleiser Heilige Messe (S)	
10:30	Lenzkirch	Heilige Messe (O)	
17:30	Schluchsee	Rosenkranz	
18:00	Lenzkirch ev. Kirche	Ökumenisches Abendgebet	

Abkürzungen: H = Hochfest F = Fest G = Gebotener Gedenktag Gl= Gloria Cr= Credo Stand: 18.01.2022 / Änderungen vorbehalten. Bitte beachten Sie die Informationen auf unserer Homepage und in den Medien.

Kontakt www.kath-hochschwarzwald.de

Kath. Pfarramt St. Wendelin, Kirchgasse 6, 79868 Feldberg Kath. Pfarramt St. Nikolaus, Kirchplatz 5, 79853 Lenzkirch
Kath. Pfarramt St. Nikolaus, Kirchplatz 6, 79859 Schluchsee

Tel. (0 76 53) 208, Fax 96 22 66 lenzkirch@kath-hochschwarzwald.de
Tel. (0 76 56) 240, Fax 98 21 38 schluchsee@kath-hochschwarzwald.de

Tel. (0 76 55) 239, Fax 17 56

feldberg@kath-hochschwarzwald.de



Infos für die Seelsorgeeinheit 29.01.-27.02.22

Fest Mariä Lichtmess am 2. Februar



Segnung von Kerzen – Blasiussegen

Simeon und Hanna preisen im Jerusalemer Tempel den neugeborenen Gottessohn als Licht und Heil. Das Licht der Kerzen erinnert uns an Jesus Christus, Licht der Welt. Bringen Sie bitte Kerzen zu folgenden heiligen Messen mit, um sie segnen zu lassen:

Schluchsee: Mittwoch, 02. Februar um 18 Uhr Lenzkirch: Mittwoch, 02. Februar um 18 Uhr

Agatha-Brot Segnung

Um den Gedenktag der heiligen Agatha (5. Februar) – sie war Märtyrin in Catania auf Sizilien – wird das Agatha-Brot gesegnet. Sie können Brot in folgende Gottesdienste mitbringen:

Altglashütten: Samstag, 05.02. um 18 Uhr Saig: Samstag, 05.02. um 18 Uhr

Hinweis zu Gottesdiensten

Bei Gottesdiensten in Innenräumen gilt generell die Maskenpflicht. Grundsätzlich müssen Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres eine FFP2- Maske (oder ein vergleichbarer Standard) tragen.

Bitte beachten Sie folgendes, um Infektionsgefahren zu minimieren:

- Das Tragen einer FFP2-Maske vor Mund und Nase ist verpflichtend.
- Zur Nachvollziehbarkeit von Infektionsketten ist eine Datenerfassung erforderlich. Das Formular können Sie auch im Vorfeld auf unserer Homepage herunterladen.
- Notwendigen Abstand (1,5 m) zwischen Personen/Haushalten bitte einhalten!
- Möglichkeiten zur Handdesinfektion stehen für Sie in der Kirche bereit.
- Personen mit Krankheitssymptomen k\u00f6nnen an der Feier des Gottesdienstes nicht teilnehmen.
- Bitte verzichten Sie weiterhin auf den Friedensgruß mit Handschlag.
- Bitte vermeiden Sie mögliche Berührungen der Hände während der Kommunion
- Die Kollekte erfolgt am Ausgang.

Neue Perlengottesdienste Liebe Frauen.



es ist eine schöne Tradition, sich zu Beginn eines neuen Jahres Gutes zu wünschen.

So wünsche ich uns allen viele bereichernde Begegnungen und kraftvolle Momente, in denen wir spüren dürfen, wie sehr wir von Gott geliebt sind und in seiner Nähe leben dürfen.

Immer wieder gibt es diese kostbaren Augenblicke, in denen wir eine Ahnung von der Größe und liebevollen Zuwendung Gottes bekommen. Momente, in denen wir ganz im Hier und Jetzt sind und staunen können über die kleinen Wunder der Schöpfung und des Lebens.

Zu solch einer Schatzsuche möchte ich dich einladen! Dich auszustrecken nach diesem hoffnungsvollen Leben, das uns im Evangelium verheißen ist.

"Nicht müde werden,

sondern dem Wunder leise

wie einem Vogel

die Hand hinhalten." (Hilde Domin)

Alle Frauen, die diese kleinen Wunder wieder neu entdecken möchten, sind eingeladen, jeweils montags von 19-20 Uhr nach Lenzkirch in die kath. Kirche zu kommen. Wir treffen uns dort zu "Perlengottesdiensten" in der Seitenkapelle vorne links.

♥ Die Perlengottesdienste im Einzelnen

- ✓ 31. Januar
- ✓ 21. Februar
- √ 7. März
- √ 21. März
- √ 4. April
- √ 25. April
- ✓ 9. Mai

Nähere Infos bei Birgit Wagner: wagner@kath-hochschwarzwald.de oder: 07653 9609823.

Du kannst gerne unverbindlich reinschnuppern. Möglichst zuvor melden, da es auch mal Änderungen geben kann. Ich freue mich auf dich und grüße dich

herzlich♥

Birgit Wagner, Dekanatsfrauenseelsorgerin

P.S.: An Gottesdiensten können alle teilnehmenunabhängig von ihrem Impfstatus. Es gelten die jeweils aktuellen Hygieneregeln incl. der Verpflichtung, die jeweils angezeigte Maske zu tragen.

Christliche Patientenverfügung

Das Formular der christlichen Patientenverfügung kann im Pfarrbüro für 50 Cent erworben werden.

Heilige Messen für Verstorbene / Kondolenzkarten In unseren Pfarrbüros sind Kondolenzkarten erhältlich, mit denen Sie trauernden Angehörigen Ihr Beileid bekunden können. Mit dieser Karte ist die Feier einer oder mehrerer heiliger Messen für den Verstorbenen verbunden. Sie können den Angehörigen damit zeigen, dass Sie an ihrer Trauer mittragen und in der Gottesdienstgemeinschaft für den Verstorbenen beten. Die Karten zeigen Motive aus unseren Kirchen. Muster dieser Karten sind in den Schaukästen unserer Kirchen ausgehängt. Die Karten erhalten Sie in den Pfarrbüros. Die trauernden Angehörigen können mit dieser Karte im Pfarrbüro den Termin der heiligen Messe absprechen.

Gebetsanliegen von Papst Franziskus im Februar

Für die Frauen des geweihten Lebens:

Wir beten für alle Frauen des geweihten Lebens, dankbar für ihre Sendung und ihren Mut, neue Antworten auf die Herausforderungen unserer Zeit zu suchen und zu finden.



Regionale Beratungsgespräche

das Erzbischöfliche Offizialat bietet auch im ersten Halbjahr 2022 wieder regionale Beratungsgespräche an für Menschen, welche die kirchenrechtliche Gültigkeit einer gescheiterten Ehe überprüfen lassen möchten.

-Karlsruhe, Pfarramt St. Stephan, Erbprinzenstraße 14: 7. März 2022, 5. April 2022, 29. Juni 2022, jeweils ab 9.30 Uhr;

-Mannheim, Haus der katholischen Kirche, F 2:

22. Februar 2022, 10. Mai 2022, jeweils ab 10.00 Uhr.

Die Gespräche finden unter Einhaltung der geltenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen statt. Zu diesen Gesprächen ist unbedingt eine Terminvereinbarung erforderlich unter der Telefonnummer 0761/38 92 76 11; unter dieser Nummer sind auch Rückfragen möglich. Sämtliche Termine finden Sie auf unserer Homepage unter http://www.ebfr.de/offizialat (Regionale Beratungsgespräche).

Darüber hinaus können auch zu anderen Zeiten Gesprächstermine direkt am Offizialat in Freiburg vereinbart werden, dies gilt insbesondere auch für interessierte Personen aus den Gegenden (Ortenau, Breisgau, Schwarzwald-Baar, Hochrhein), für die keine eigenen regionalen Beratungstermine angeboten sind.

Pfarrblatt-Abonnement per E-Mail: Schreiben Sie eine Mail an info@kath-hochschwarzwald.de. Sie erhalten dann per Mail regelmäßig unser Pfarrblatt "miteinander"

6 Seelsorgeeinheit östlicher Hochschwarzwald

Widerspruch gegen die Anwendung von Daten anlässlich runder Geburtstage oder bei Ehejubiläen

Wir möchten darüber informieren, dass Geburtstagsjubilare (zum 18. und ab dem 70. Geburtstag) ein Glückwunsch-schreiben bzw. bei Altersjubilaren einen Geburtstagsbesuch von uns erhalten. Sollten Sie damit nicht einverstanden sein, müssen Sie der Verwendung Ihrer Daten widersprechen. Der Widerspruch ist schriftlich, aber ohne Angabe eines Grundes, notwendig. Der Widerspruch kann bei den Pfarrbüros in Lenzkirch, Schluchsee oder Altglashütten abgegeben werden und gilt bis zu seinem Widerruf. Liegt kein Widerspruch vor, gehen wir davon aus, dass Sie mit der Verwendung Ihrer Daten einverstanden sind.



Die Kath. Kirchengemeinde Östl. Hochschwarzwald sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt Personal für folgende Aufgaben:

- Haumeisterdienste für die gesamte Kirchengemeinde
- Reinigungsdienste in der Pfarrkirche und im Pfarrhaus in Lenzkirch sowie der Filialkirche in Grünwald
- Mesnerdienste in der Filialkirche in Grünwald

Der Stundenumfang beträgt wöchentlich 30 Stunden.

Die Stelle kann auch von mehreren Personen angetreten werden.

Wir bieten verantwortungsvolle und sinnvolle Aufgaben in Zusammenarbeit mit dem Seelsorgeteam, dem Gemeindeteam und anderen engagierten Menschen der Kirchengemeinde.

Für das Arbeitsverhältnis gilt die Arbeitsvertragsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg (vergleichbar mit dem TV-L).

Wenn Sie Interesse und Freude an dieser Stelle haben, freuen wir uns auf Ihre schriftliche Bewerbung.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung an die Röm. Katholische Kirchengemeinde Östl. Hochschwarzwald, Kirchplatz 6, 79859 Schluchsee.

Für telefonische Auskünfte steht Ihnen die Verwaltungsbeauftragte Frau Susanne Scherer (Tel.:07661/ 9034-76) gerne zur Verfügung.

Krankenkommunion und Krankensalbung

Kranken bringen wir die heilige Kommunion gerne nach Hause. Melden Sie sich bitte in unseren Pfarrbüros. Wer die Krankensalbung wünscht, möge sich ebenfalls mit einem Pfarrbüro oder mit einem Priester in Verbindung setzen.

Taufen und Trauungen 2022



Taufstein in der Pfarrkirche St. Nikolaus Lenzkirch

Taufen und Trauungen richten sich nach den Regelungen, die für alle Gottesdienste gelten (siehe Hinweise zu Gottesdiensten auf S. 5). Aufgrund der aktuellen Lage werden die Taufen aber weiterhin als Einzeltaufen gefeiert.

Wenn Sie eine Taufe oder Trauung feiern möchten, dann setzen Sie sich wegen eines Termins bitte direkt mit den Pfarrbüros in Verbindung (Kontaktdaten siehe Rückseite).

Kinder- & Jugendliche in der Seelsorgeeinheit

KIZ - Kinderzeitung der Erzdiözese

In der Kinderzeitung der Erzdiözese (KIZ) wird das Sonntagsevangelium kindgerecht erzählt und es gibt viele Ideen zum Malen, Beten und Basteln. Nähere Informationen zur KIZ und die Möglichkeit zum Download (als PDF) erhalten Sie unter www.ebfr.de/kiz

Beichte

Beichtgelegenheiten:

12. Februar, 17:00 Uhr Schluchsee (O)

19. Februar, 17:00 Uhr Saig (O)

Gesprächstermine und Termine für ein Beichtgespräch im Pfarrhaus oder an einem anderen vereinbarten Ort können außer den regulären Beichtzeiten gerne mit Pfarrer Nikolaus Ostrowitzki (Tel. 07656 / 98 80 28) Pfarrer August Schuler (Tel. 07653 / 9 64 40 33) oder Pfarrer Franz-Georg Kast (Tel. 07653 / 9 65 89 24) vereinbart werden.

Kollekten in unserer Seelsorgeeinheit



Weihnachtskollekte: ADVENIAT-Aktion 2021 am 24./25. Dezember

ADVENIAT	2021	2020	2019
Feldberg	406,45€	182,00€	967,17 €
Kappel	441,00€	231,94 €	660,80 €
Lenzkirch	3.912,47 €	3.404,07 €	3.626,28 €
Saig	327,30 €	1.122,40 €	1.480,78 €
Schluchsee	645,57€	398,10€	1.820,44 €
Gesamt	5.732,79 €	5.338,51 €	8.555,47 €



Weltmissionstag der Kinder "Kinderkässle"

Die Kinder unserer Seelsorgeeinheit haben in der Adventszeit 107,32€ für den Weltmissionstag der Kinder gespendet. Vielen Dank!

Weitere Kollekten:

Die Ergebnisse der Afrika-Kollekte und der Sternsingeraktion werden im nächsten Pfarrblatt veröffentlicht.

Saig St. Johann

Kirchenrenovation St. Johannes der Täufer

Sparkasse Hochschwarzwald / Kath. Kirchengemeinde IBAN: DE21 6805 1004 0004 0926 64

Verwendungszweck: Spende Kirchenrenovation Saig Spendenstand: 64.771,91 Euro Ziel: 70.000 Euro

Vielen herzlichen Dank für Ihre Unterstützung

Lenzkirch

Altenwerk Lenzkirch

Am Dienstag, den 01. Februar um 14:30 Uhr findet in der Pfarrkirche St. Nikolaus in Lenzkirch eine Heilige Messe mit Pfarrer August Schuler und dem Altenwerk Lenzkirch statt.

Schweige und höre, neige Deines Herzens Ohr....

Wir freuen uns, wenn Sie ab Januar an unseren ökumenischen Abendgebeten in der evangelischen Kirche in Lenzkirch teilnehmen. In ökumenischer Verbundenheit wollen wir Sonntag abends zusammenkommen. Wäre es nicht etwas Beruhigendes und Ermutigendes, an der Schwelle zur neu beginnenden

Woche sich nochmals zu sammeln? Um ein Wort aus der Bibel zu hören, in einer kurzen Stille und bei Musik auf sich selbst zu hören? Wir beginnen am Sonntagabend, den 16. Januar 2022 um 18 Uhr. Das Abendgebet dauert eine halbe Stunde. Es soll jeden Sonntag stattfinden bis einschließlich 10. April.

Wenn Sie hierzu Fragen haben, können Sie sich gerne an das evangelische Pfarramt, Pfarrerin Heuß, oder an das katholische Pfarramt, Pastoralreferent Hirt wenden.

Es grüßt Sie ganz herzlich und in Vorfreude das evangelisch- katholische Vorbereitungsteam

Schluchsee

Renovierung der Heilig-Kreuz-Kapelle Fischbach

Sparkasse St. Blasien / Kath. Kirchengemeinde IBAN: DE04 6805 2230 0010 1050 96 Verwendungszweck: Spende Fischbach

Spendenstand: 5.268,42 Euro Ziel: 22.000 Euro

Spendenkonto Nikolauskapelle Schönenbach

Sparkasse St. Blasien / Kath. Kirchengemeinde IBAN: DE04 6805 2230 0010 1050 96 Verwendungszweck: Spende Nikolauskapelle

Spendenstand: 3.350,78 Euro Ziel 18.000 Euro

Herzlichen Dank für jede Unterstützung!

Telefonseelsorge

Alle unsere Priester und hauptamtlichen Mitarbeiter*innen haben für Ihre Nöte und Sorgen ein offenes Ohr und helfen Ihnen. Auch persönliche Termine können vereinbart werden. Siehe Kontakte

Anonyme Telefonseelsorge: 0800 111 0 111 oder 0800 111 0 222 https://www.caritas.de/onlineberatung

Pfarrbüro Öffnungszeiten

Die Pfarrbüros sind zu den angegebenen Zeiten geöffnet. Bitte betreten Sie die Pfarrbüros mit FFP2-Maske und unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln.

	Altglashütten	Lenzkirch	Schluchsee
МО		09:00-11:00	
DI	09:30-11:00	09:00-11:00	
МІ			09:00-11:00
DO		14:00-16:00	
FR			09:00-11:00

Das Pfarrbüro Lenzkirch ist am Montag, den 31. Januar geschlossen.



Kontakt

www.kath-hochschwarzwald.de

Kath. Pfarramt St. Wendelin Kirchgasse 6, 79868 Feldberg

Telefon: (0 76 55) 2 39 Fax: (0 76 55) 17 56 E-Mail: feldberg@kath-hochschwarzwald.de

Kath. Pfarramt St. Nikolaus Kirchplatz 5, 79853 Lenzkirch

Telefon: (0 76 53) 2 08 Fax: (0 76 53) 96 22 66 E-Mail: lenzkirch@kath-hochschwarzwald.de

Kath. Pfarramt St. Nikolaus Kirchplatz 6, 79859 Schluchsee

Telefon: (0 76 56) 2 40 Fax: (0 76 56) 98 21 38 E-Mail: schluchsee@kath-hochschwarzwald.de

Pfarrer Nikolaus Ostrowitzki (O)

Kirchplatz 6, 79859 Schluchsee

Telefon: (07656) 988-028 oder (07656) 240;

Fax 98 21 38

E-Mail: schluchsee@kath-hochschwarzwald.de

Diakon Claus Rühle (R)

Obere Ringstraße 12, 79859 Schluchsee Telefon (0174) 6 90 70 70

E-Mail: C.Ruehle@kirchenladen.org

Pastoralreferent Günther Hirt (H)

Kirchplatz 5, Lenzkirch, Tel. Büro (0 76 53) 96 02 81

E-Mail: hirt@kath-hochschwarzwald.de

Gemeindereferentin Birgit Wagner (W)

Kirchplatz 5, Lenzkirch, Tel. Büro (0 76 53) 9 60 98 23

E-Mail: wagner@kath-hochschwarzwald.de

Pfarrer i.R. Franz-Georg Kast (K)

Dorfplatz 7, Lenzkirch-Saig

Telefon: (0 76 53) 9 65 89 24; Fax: (0 76 53) 9 65 90 09

Pfarrer i.R. August Schuler (S)

Neustädter Straße 6, Kappel Telefon: (0 76 53) 9 64 40 33; Mail: augustschuler@gmx.de

Alexander Kalinasch, Datenschutzbeauftragter Mail: alexander.kalinasch@ordinariat-freiburg.de

Die nächste Ausgabe (03) gilt vom 26.02. bis 27.03.2022. (4 Wochen).

Redaktionsschluss: Dienstag, 15. Februar um 18 Uhr. Kurze Beiträge bitte per E-Mail an

lenzkirch@kath-hochschwarzwald.de

Beiträge, die nach dem Redaktionsschluss eingehen,

können nicht berücksichtigt werden.

Impressum

Herausgeber: Röm. Kath. Kirchengemeinde östlicher Hochschwarzwald, V.i.S.d.P.: Pfr. Nikolaus Ostrowitzki **Redaktion:** Pfarrbüro Lenzkirch, Kirchplatz 5, 79853 Lenzkirch, Tel.: 07653-208,

lenzkirch@kath-hochschwarzwald.de

Bildnachweis: Röm. Kath. Kirchengemeinde östlicher

Hochschwarzwald, Kindermissionswerk